

Gemeinde Langen Brütz

2. Änderung des Flächennutzungsplans

„Caravanplatz“

BEGRÜNDUNG



Übersichtsplan, © 2024 Geoportal Mecklenburg-Vorpommern

A	Grundlagen der Planung	4
A.1	Rechtsgrundlagen der Planung.....	1
A.2	Geltungsbereich und Größe des Plangebiets	2
A.3	Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung.....	2
B	Bestandssituation	3
C	Planerische Rahmenbedingungen	6
C.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....	6
C.2	Flächennutzungsplan	9
C.3	Rechtskräftige Bebauungsplanung	9
D	Planerische Rahmenbedingungen	10
D.1	Landschaftsplan	10
D.2	Artenschutz.....	10
D.3	Natur und Landschaft.....	11
D.4	Kultur- und Sachgüter	11
D.5	Altlasten, Ablagerungen und Bodenverunreinigung.....	11
D.6	Kampfmittelbelastung.....	12
D.7	Störfallbetriebe	12
D.8	Boden	12
D.9	Immissionsschutz	13
E	Auswirkungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans	14
E.1	Verkehr	14
E.2	Immissionsschutz	14
E.3	Ver- und Entsorgung	15
F	Umweltbericht	16
F.1	Einleitung.....	16
F.1.1	Kurzdarstellung der Planung	16
F.1.2	Ziele des Umweltschutzes.....	17
F.1.2.1	Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung bei der Planung	17
F.1.2.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	19
F.1.2.3	Landschaftsplan.....	19
F.1.2.4	Besonderer Artenschutz	19
F.1.2.5	Immissionsschutz	20
F.1.2.6	Kultur- und Sachgüter	20
F.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	21
F.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Klima, Landschaft	21
F.2.1.1	Bestandsaufnahme.....	21
F.2.1.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	24

F.2.1.3	Eingriffsbilanzierung.....	26
F.2.2	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.....	27
F.2.2.1	Bestandsaufnahme.....	27
F.2.2.2	Prognose der Entwicklung bei der Durchführung der Planung.....	28
F.2.2.3	Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	28
F.2.2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	28
F.2.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter	29
F.2.3.1	Bestandsaufnahme.....	29
F.2.3.2	Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	29
F.2.3.3	Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	29
F.2.3.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	29
F.2.4	Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser.....	30
F.2.4.1	Bestandsaufnahme.....	30
F.2.4.2	Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	30
F.2.4.3	Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	30
F.2.4.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	30
F.2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	31
F.2.6	Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien	31
F.2.1	Wechselwirkungen.....	31
F.3	Zusätzliche Angaben	32
F.3.1	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben	32
F.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt .	32
F.4	Zusammenfassung	32
G	Daten	33
G.1	Städtebauliche Werte	33

ANLAGEN: PLANZEICHNUNG
 BIOTOPTYPENKARTIERUNG (LAGEPLAN, TEXTTEIL)
 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Vorentwurfsplanung zur Auslegung (März 2024)

A GRUNDLAGEN DER PLANUNG

A.1 Rechtsgrundlagen der Planung

Der 2. Änderung des FNP der Gemeinde Langen Brütz liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die der Änderung des FNP zugrunde liegenden Gesetze, Erlasse, Vorschriften und Richtlinien sind im Amt Crivitz, Bauamt, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, während der Öffnungszeiten einsehbar.

Als Plangrundlage wurden die digitale topographische Karte, der Geodatenserver Mecklenburg-Vorpommern, der FNP der Gemeinde Langen Brütz sowie eigene Erhebungen genutzt.

A.2 Geltungsbereich und Größe des Plangebiets

Katastermäßig liegt der Geltungsbereich auf den Flurstücken 12/4, 12/6, 13/1 und 13/3 sowie Teilflächen des Flurstücks 12/1 der Flur 1 der Gemarkung Langen Brütz. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 2,5 ha. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planzeichnung und dem Übersichtsplan ersichtlich.

Das Plangebiet wird im Westen begrenzt durch den Cambser See, die nördliche Abgrenzung des Plangebiets erfolgt teilweise durch das Flurstück 12/1 der Flur 1, Gemarkung Langen Brütz. Im Osten verläuft der Planbereich entlang der Kleefelder Straße (Flurstück 110 der Flur 1, Gemarkung Langen Brütz), im Süden wird der Planbereich begrenzt von den Flurstücken (von West nach Ost) 14/4, 14/3, 13/2, 12/5 und 17/6 in der Flur 1, Gemarkung Langen Brütz.

A.3 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langen Brütz hat am 25.02.2022 die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Caravanplatz“ (folgend als BP9 bezeichnet) und parallel die 2. Änderung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (folgend als FNP bezeichnet) beschlossen.

Seitens der Gemeinde Langen Brütz ist die Entwicklung eines Sondergebietes „Caravanplatz“ geplant. Die Gemeinde Langen Brütz verfolgt das Ziel, den seit 2022 vorhandenen Caravanplatz mit Strandbad „Seeoase“ (seit 1948) planungsrechtlich zu sichern. Caravanplatz und Strandbad sind von April bis Oktober durchgehend bewirtschaftet und in dieser Zeit stark frequentiert. Ein Wegfallen dieses Platzes am Cambser See wäre ein bedeutender Verlust für die touristischen Übernachtungs- und Erholungsmöglichkeiten in der Gemeinde Langen Brütz. Ziel und Zweck der Planung ist somit die Stärkung der Erholungsfunktion sowie der Tourismusinfrastruktur.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB muss sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Die 2. Änderung des FNP dient somit als planungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung des BP9 im Parallelverfahren. Die Gebietsfestsetzungen BP9 soll als „Sondergebiet“ (SO) erfolgen und verfolgt damit das Ziel Planungsrecht für den vorhandenen Caravanplatz zu schaffen.

Der Änderungsbereich wird im rechtswirksamen FNP als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Rahmen dieser Änderung wird die Darstellung in eine Sonderbaufläche geändert.

B BESTANDSSITUATION



Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereiches, © 2024 Geodatenserver Mecklenburg-Vorpommern

Langen Brütz ist eine Gemeinde im Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern. Sie befindet sich etwa zehn Kilometer östlich der Landeshauptstadt Schwerin. Im Nordwesten grenzt die Gemeinde an den Cambser See. Langen Brütz mit dem Cambser See gilt als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP befindet sich nordwestlich von Langen Brütz, am südöstlichen Ufer des Cambser Sees.

Das Plangebiet fungiert bereits seit 1948 als Strandbad bzw. 2022 zusätzlich als Caravanplatz und weist seitdem eine starke touristische Nutzung auf. Folglich ist das Erscheinungsbild geprägt durch Wohnmobile (ca. 25 Stellplätze), Tagesgäste des Strandbades und Tages- und Wochenendcamper. Die vorhandene Infrastruktur des Strandbades „Seeoase“ (u. a. Sanitäreanlagen, Frischwasser, Elektrizität, Müll) wird von den Campern (teilw. gegen Entgelt) mitgenutzt. Es besteht ein direkter Zugang vom Campingbereich zum Strandbad.



Strandbad: Blick nach Norden auf Gastronomie, Sanitärgebäude, Beachvolleyballplatz (Quelle: eigene Aufnahme)



Luftbild mit skizziertem Geltungsbereich (Quelle: Webseite des Betreibers)



Strandbad: Blick nach Süden. Gastronomie mit Anbau und Lagercontainern (Quelle: eigene Aufnahme)



Strandbad: Blick nach Osten Richtung Geländezufahrt (Quelle: eigene Aufnahme)



Caravanplatz: Blick nach Norden (Quelle: eigene Aufnahme)



Caravanplatz: Blick von der Geländezufahrt nach Westen (Quelle: eigene Aufnahme)



Strandbad: Blick nach Norden auf Umkleide und direkten Zugang Caravanplatz-Strandbad (Quelle: eigene Aufnahme)



Strandbad: Blick vom südöstlicher Ecke nach Westen (Quelle: eigene Aufnahme)



Caravanplatz: Blick von südwestlicher Ecke nach Westen, oberhalb bestehende Baumpflanzungen (Quelle: eigene Aufnahme)



Blick von südöstlicher Ecke des Strandbades entlang der östlichen Einfriedung nach Norden (Quelle: eigene Aufnahme)

C PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

C.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und somit ebenfalls der Landesplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V, 2016) sowie des verbindlichen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM, 2011) bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

In den zeichnerischen Darstellungen des Landesentwicklungsprogramms Westmecklenburg (LEP MV, 2016) ist das Plangebiet, die gesamte Gemeinde sowie dessen Umgebung als Vorbehaltsgebiet Tourismus dargestellt.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RREP MV, 2011) wird der Bereich als Entwicklungsraum Tourismus dargestellt. In den Tourismusedwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen der landschaftsgebundenen Erholung genutzt, die Beherbergungskapazitäten bedarfsgerecht erweitert und die touristische Infrastruktur verbessert werden (vgl. RREP WM 2011, S. 33). Die Tourismusschwerpunkträume und die Tourismusedwicklungsräume sollen bei der Tourismusförderung besondere Berücksichtigung finden (vgl. RREP WM 2011, S. 33). Das Regionale Raumordnungsprogramm (RREP WM 2011 3.1.3 (12)) fordert explizit den Erhalt und eine bedarfsgerechte quantitative Erweiterung und qualitative Entwicklung von Campingplätzen. Auch 3.1.3 (8) nimmt noch im Zusammenhang mit dem Wassertourismus Bezug zu „speziellen Camping- /Beherbergungseinrichtungen“ und fordert deren qualitätsgerechte Sicherung und Erweiterung.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Fläche kein hohes Ertragspotential aufweist. Die vom Bebauungsplan Nr. 9 betroffenen Fläche (ca. 2,5 ha) würde also zu keinen großen Verlusten bezüglich der Landwirtschaft führen. Gemäß dem LEP MV dürfen Grünlandflächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. Die Grünlandwertzahl für das Plangebiet liegt deutlich unter 50. Ein besonderes Gewicht kommt dem vom Bebauungsplan Nr. 9 betroffenen Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zudem nicht zu, da im näheren Umkreis ausreichend weitere landwirtschaftliche Flächen vorhanden sind. Der LEP MV geht in der Begründung zu 4.1 explizit auf Ausnahmen für Entwicklung außerhalb des Innenbereichs bzw. in Ortsrandlagen ein: „Ausnahmen von dem Ziel der Anbindung von Siedlungsflächen an den bestehenden Siedlungskörper sind nur zulässig, wenn aufgrund besonderer unternehmerischer

Anforderungen die Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche nicht möglich ist. Darunter fallen z. B. (...) Campingplätze u. ä., die typischerweise nicht innerorts errichtet werden können“ (LEB MV, S. 48 ff).

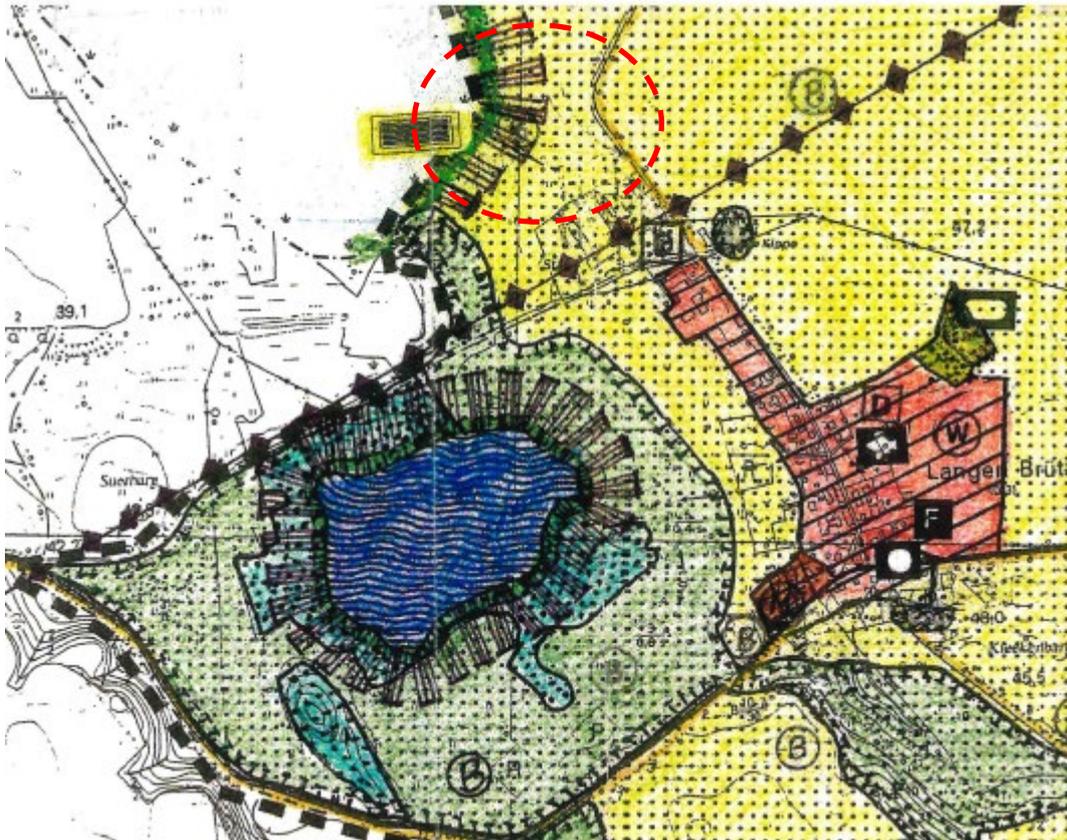
Der LEP MV fordert speziell Camping- und auch Wohnmobiltourismus zu stärken und weiter zu erschließen (Abschnitt 4.6 (2), S. 60 ff).

Die Gemeinde Langen Brütz gehört mit ca. 490 Einwohnern zum Nahbereich der Stadt Schwerin (vgl. RREP WM 2011, S. 45) und hat keine Zentralfunktion. Verwaltet wird die Gemeinde durch das Amt Crivitz.

Bezüglich einer nachhaltigen Regionalentwicklung führt das RREP folgendes aus:

„Die Region Westmecklenburg soll sich im nationalen und internationalen Wettbewerb als qualitativ hochwertiger Dienstleistungsstandort weiter profilieren. Aufgrund des natürlichen und kulturellen Potenzials stellt der Tourismus einen der Hauptwirtschaftszweige dar. Künftig gilt es, die touristische Infrastruktur und die touristischen Angebote vor allem an der westmecklenburgischen Ostseeküste, im Schweriner-, Plauer- und Sternberger Seengebiet, in den UNESCO Biosphärenreservaten Schaalsee und Flusslandschaft Elbe, in den staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten sowie in den Städten des Kulturtourismus Schwerin, Wismar und Ludwigslust zielgruppenorientiert und nachfragegerecht weiterzuentwickeln. Dem Wasser-, Gesundheits- und Radtourismus sollen in Westmecklenburg besondere Bedeutung beigemessen werden.“ (RREP WM 2011, S. 25 f.)

C.2 Flächennutzungsplan



Darstellung im FNP, rechtswirksame Fassung des FNP der Gemeinde Langen Brütz (28.08.2000)

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des FNP wird in der rechtswirksamen Fassung der Neuaufstellung des FNP als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Am westlichen Rand des Plangebiets verläuft der 100-m-Gewässerschutzstreifen des Cambser Sees.

C.3 Rechtskräftige Bebauungsplanung

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden 2. Änderung des FNP ist bislang noch nicht von der verbindlichen Bauleitplanung erfasst worden.

D PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

D.1 Landschaftsplan

Die Gemeinde Langen Brütz besitzt keinen Landschaftsplan.

D.2 Artenschutz

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Parallelverfahren werden Baurechte geschaffen. Können diese Baurechte aber nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden, so ist der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit unwirksam. Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Plangebiet geschützte Arten betroffen sein könnten, ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes daher unabhängig von der Eingriffsregelung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Vorschriften der Planverwirklichung entgegenstehen könnten.

Im vorliegenden Gebiet ist Fauna vorhanden. Durch die planungsrechtliche Umwandlung des Gebietes wird diese jedoch nicht beeinträchtigt. Baumaßnahmen, welche zu einer Vergrämung, Schädigung oder Tötung von Individuen führen könnten, finden nicht statt.

D.3 Natur und Landschaft

Im Plangebiet, welches als Strandbad am Cambser See angelegt wurde, befinden sich landwirtschaftliche Flächen, Grünflächen und Baumstrukturen. Insgesamt stellt sich das Gebiet als relativ strukturreich dar. Dazu tragen insbesondere die angrenzenden Gehölzstrukturen und die Ufervegetation des Cambser Sees bei.

Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 2 Satz 2 Nr. 2 BauGB unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB in der Anlage zu dieser Begründung, im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

D.4 Kultur- und Sachgüter

Zur Beachtung der Belange der Baukultur und der Denkmalpflege wird das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DschG M-V) herangezogen.

Nach Informationen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern befindet sich der Geltungsbereich in keinem archäologischen Interessengebiet. Da keine Tiefbauarbeiten stattfinden und keine Erschütterungen vom Vorhaben ausgehen, ist mit keiner Beeinträchtigung von Bau- oder Bodendenkmälern zu rechnen. Negative Auswirkungen auf Kulturdenkmäler oder andere Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Der vorliegende Vorentwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf Grundlage dieses Vorentwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

D.5 Altlasten, Ablagerungen und Bodenverunreinigung

Bei einer Altlastenproblematik ist die Bodenschutz-, Abfall- und Wassergesetzgebung zu beachten.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich sowie im Umfeld keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

D.6 Kampfmittelbelastung

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollte bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Allerdings finden durch das Vorhaben keine Bodenbewegungen statt, durch welche eventuell vorhandene Altlasten mobilisiert werden könnten.

Da der Stellplatz bereits existiert wird es zu keinen Tiefbauarbeiten kommen. Die Gemeinde Langen Brütz wird trotzdem beim Land Luftbilder zur Auswertung anfordern, sollten dennoch Tiefbaumaßnahmen durchgeführt werden.

D.7 Störfallbetriebe

Mit der Novelle des BauGB 2017 hat der Gesetzgeber u.a. Regelungen getroffen, die der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie dienen und den Gefahren von Störfällen Rechnung tragen sollen. Der nächste Störfallbetrieb befindet sich unmittelbar südlich angrenzend an der Kleefelder Straße 22 (Biogasanlage).

D.8 Boden

Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub, insbesondere Mutterboden, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtung, Fahrspuren, Fremdstoffreste) zurückzunehmen. Bauschutt und Müllablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die Ersatzbaustoffverordnung EBV zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorgaben nach EBV sowie Bodenschutzgesetz zu beachten. Durch die Beschränkung der zulässigen Grundfläche (weit unter dem gesetzlich möglichen Maß) soll ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden.

D.9 Immissionsschutz

Aufgabe von Bauleitplanungen im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beachtet werden. Die zu betrachtenden Immissionen sind zum einen die, die auf das Plangebiet selbst einwirken und zum anderen diejenigen, die ausgehend von der geplanten Nutzung im Plangebiet auf die Umgebung einwirken.

Bei der 2. Änderung des FNP geht es um die Darstellung eines Sondergebiets, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Caravanplatz“. Zulässig ist gemäß des BP9 im Parallelverfahren die Errichtung von maximal 40 Standplätzen. Umgeben ist das Plangebiet von Landwirtschafts-, Grün- und Wasserstrukturen sowie der Kleefelder Straße, die östlich entlang des Caravanplatzes verläuft.

Andere Emittenten, die nachhaltig auf das Plangebiet einwirken, sind nicht bekannt. Die Gemeinde kommt daher in Abwägung aller vorliegenden Informationen zu dem Ergebnis, dass immissionsschutzrechtliche Aspekte keinen Einfluss auf den die 2. Änderung des FNP haben werden und somit keine tiefergehende, ggf. gutachterliche Auseinandersetzung mit immissions-schutzrechtlichen Fragen erforderlich ist.

E AUSWIRKUNGEN DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

E.1 Verkehr

Der Caravanplatz ist bereits durch die vorhandene Straße „Kleefelder Straße“ erschlossen worden. Die Erschließung des Plangebietes über die Kleefelder Straße wird durch die Aufstellung des BP9 in Parallelverfahren lediglich planungsrechtlich gesichert.

Standplätze, Stellplätze und Nebenwege werden nicht versiegelt, jedoch die Aufstellflächen für Container sowie die Versorgungseinrichtungen. Durch diese Festsetzung wird der zusätzliche Versiegelungsgrad auf ein Minimum beschränkt. Die Herstellung neuer Asphalt- und Betonflächen soll auf ein Minimum beschränkt werden.

E.2 Immissionsschutz

Aufgabe von Bauleitplanungen im Hinblick auf den Immissionsschutz ist es, dafür zu sorgen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse beachtet werden. Die zu betrachtenden Immissionen sind zum einen die, die auf das Plangebiet selbst einwirken und zum anderen diejenigen, die ausgehend von der geplanten Nutzung im Plangebiet auf die Umgebung einwirken.

Bei der 2. Änderung des FNP geht es um die Darstellung eines Sondergebiets, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Caravanplatz“. Zulässig ist gemäß des BP9 im Parallelverfahren die Errichtung von maximal 40 Standplätzen. Umgeben ist das Plangebiet von Landwirtschafts-, Grün- und Wasserstrukturen sowie der Kleefelder Straße, die östlich entlang des Caravanplatzes verläuft.

Andere Emittenten, die nachhaltig auf das Plangebiet einwirken, sind nicht bekannt. Die Gemeinde kommt daher in Abwägung aller vorliegenden Informationen zu dem Ergebnis, dass immissionsschutzrechtliche Aspekte keinen Einfluss auf den die 2. Änderung des FNP haben werden und somit keine tiefergehende, ggf. gutachterliche Auseinandersetzung mit immissions-schutzrechtlichen Fragen erforderlich ist.

E.3 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Der Zweckverband Schweriner Umland, Sukower Straße 3, 19086 Plate, versorgt die Gemeinde mit Trinkwasser. Auf der Fläche ist ein Wasseranschluss vorhanden.

Abwasserbeseitigung

Dem Betreiber des Caravanplatzes und Seebades obliegt die Beseitigung des auf seinem Gebiet anfallenden Abwassers, soweit er abwasserbeseitigungspflichtig ist. Auf der Fläche ist eine Sammelgrube für Schmutzwasser vorhanden.

Niederschlagswasser

Das innerhalb der Fläche anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Voraussetzung für die Versickerung ist, dass die grundsätzliche Möglichkeit der Versickerung besteht. Eine Vernässung der benachbarten Flächen ist unzulässig.

Stromversorgung

Die Gemeinde Langen Brütz wird durch die WEMAG AG, Obotritenring 40, 19053 Schwerin, mit elektrischer Energie versorgt.

Gasversorgung

Für das Gebiet ist ein Gasanschluss nicht erforderlich.

Abfallentsorgung

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Die Abfallwirtschaftsbetrieb Ludwigslust-Parchim (ALP) ist vom Kreis mit der Durchführung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben im Kreis beauftragt. Die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis sowie die da zugehörige Gebührensatzung sind gültig.

Löschwasser

Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz soll über das Leitungsnetz und den Cambser See gedeckt werden. Die Straßen im Gebiet sind für den Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen der Feuerwehr geeignet.

F UMWELTBERICHT

F.1 Einleitung

F.1.1 Kurzdarstellung der Planung

Die Ortschaft Langen Brütz befindet sich in der Gemeinde Langen Brütz, im Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern. Langen Brütz wird vom Amt Crivitz mit Sitz in Crivitz verwaltet. Die Ortschaft Langen Brütz liegt westlich von der Landeshauptstadt Schwerin, ca. 2 km entfernt von der Autobahn 14.

Katastermäßig liegt der Geltungsbereich auf den Flurstücken 12/4, 12/6, 13/1 und 13/3 sowie Teilflächen des Flurstücks 12/1 der Flur 1 der Gemarkung Langen Brütz. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 2,5 ha.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Langen Brütz wird der Geltungsbereich der aktuellen Planung gegenwärtig als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und soll künftig gemäß § 10 BauNVO als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Caravanplatz“ dargestellt werden und in diesem Zuge der Bebauungsplan Nr. 9 aufgestellt werden.

Geplant ist der Umbau des Caravanplatzes auf dem ehemaligen Bolzplatz, sowie der Neubau eines Servicegebäudes. Die Wasser-, Elektro- und WLAN-Versorgung soll zusätzlich zu der Abwasserentsorgung für die Campenden sichergestellt und zusammen mit der Müllstation in der südöstlichen Ecke des eingegrenzten Bereichs errichtet werden. Zwei Sanitärcontainer werden entlang der Ostseite des Platzes aufgestellt. Die Stellplätze bleiben im bisherigen Bereich bestehen, die Wiese davor soll weiterhin für Tagesgäste zum Parken zur Verfügung stehen. Die Zufahrt zum Parkplatz soll von der Kleefelder Straße verlaufen und bleibt ein Sandweg. Der Badestrand bleibt bestehen, ausschließlich die bestehenden Bauwerke können durch einen Aufbau aufgestockt werden.



Darstellung des Plangebietes

F.1.2 Ziele des Umweltschutzes

F.1.2.1 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung bei der Planung

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Baugesetzbuch (BauGB)	<p>§ 1 Abs. 6 a)-j) Berücksichtigung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt und den Menschen und seine Gesundheit, ihrer Wechselwirkungen, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, Berücksichtigung der Darstellungen von Landschaftsplänen etc.</p> <p>§ 1a (2) Bodenschutzklausel: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.</p> <p>§ 1a (3) Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Überplanung von Flächen im Außenbereich; Festsetzung der GRZ auf das notwendige Maß; Sparsame Erschließung</p>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>§ 1 (1) "Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)." <p>§ 13 „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren."</p> <p>§ 15 (1) „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“</p> <p>§ 15 (2) „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)."</p> <p>§ 18 (1) „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden."</p> <p>§ 34 (1) „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken</p> 	<p>Überplanung von Flächen im Außenbereich; Festsetzung eines möglichst niedrigen Versiegelungsgrads; Höhenfestsetzungen bei Gebäuden zur Wahrung des Landschafts-/ Ortsbildes; Erstellung eines Umweltberichtes</p>

	<p>mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen."</p> <p>§ 34 (2) „Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“</p> <p>§ 34 (3) „Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“</p>	
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>§ 1 Es sollen nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert oder wiederhergestellt werden.</p> <p>„Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“</p>	<p>Überplanung von Flächen im Außenbereich; Festsetzung der GRZ auf das notwendige Maß;</p> <p>Prüfung, ob sich Gefahrenmomente ergeben, die einen Regelungsbedarf nach sich ziehen;</p> <p>Ggf. Festsetzungen zum Bodenschutz</p>
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	<p>§ 1 (1) Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden § 50 "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."</p>	<p>Ggf. Festsetzungen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen</p>
Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016)	<p>Die Gemeinde Langen Brütz wird dem Mittelbereich Schwerin zugeordnet.</p> <p>Umweltschutzziel: Beschränkung der Siedlungsentwicklung auf den baulichen Siedlungszusammenhang</p>	<p>Überplanung von Flächen innerhalb und außerhalb von Siedlungsbereichen</p>
Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM, 2011)	<p>Die Gemeinde Langen Brütz wird dem Mittelbereich Schwerin zugeordnet.</p> <p>Umweltschutzziel: Beschränkung der Siedlungsentwicklung auf den baulichen Siedlungszusammenhang</p>	<p>Überplanung von Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches;</p> <p>Vermeidung von Inanspruchnahme weiterer Freiräume</p>
Flächennutzungsplan (FNP)	<p>Darstellung der Sonderbaufläche „Caravanplatz“</p>	<p>Konkretisierung der Aussagen des FNP</p>

Tabelle 1: Übersicht der Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen

F.1.2.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Die Vorhabenfläche liegt teilweise im Vogelschutzgebiet DE 2235-402 „Schweriner Seen“. Weiterhin befindet sich ca. 1,3 km östlich das GGB DE 2138-302 „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“, das Naturschutzgebiet „Warnowtal bei Karnin“ und das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Warnowtal“. Hinter der Kleefelder Straße grenzt der Naturpark „Sternberger Seenland“ an den Geltungsbereich an.

Da der Geltungsbereich in das Europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ reicht, ist zu prüfen, ob eine mögliche Unverträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets vorliegt. Aus diesem Grund wird eine FFH-Vorprüfung erstellt und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nötig.

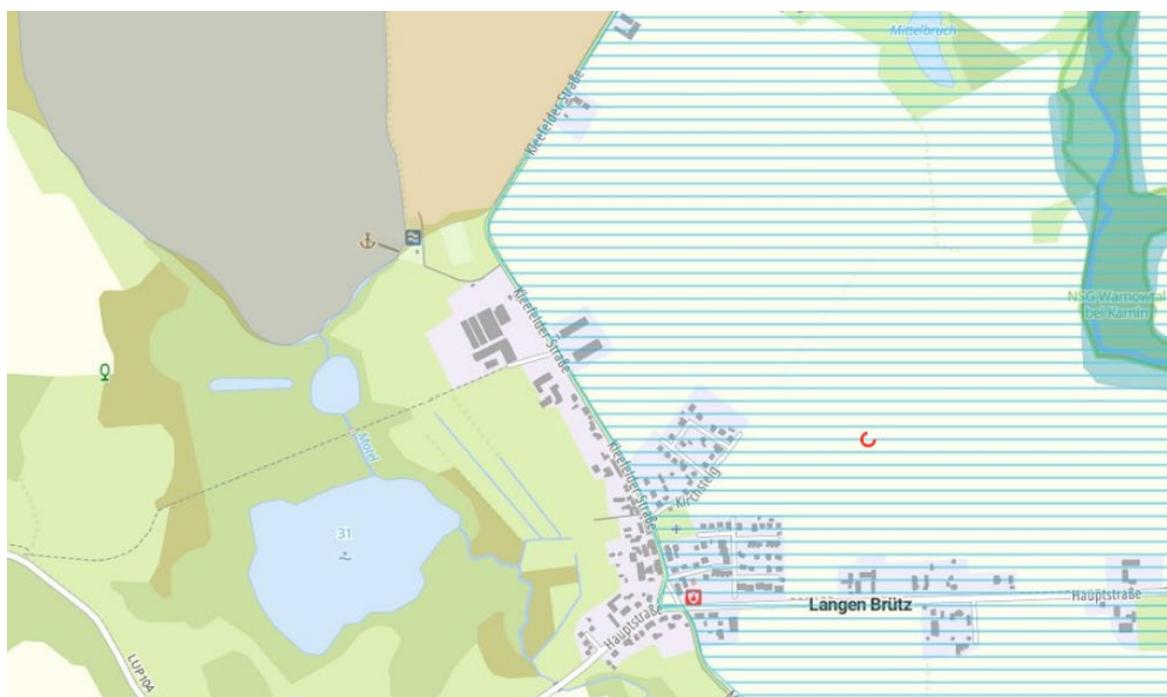


Abbildung 1: Kartenausschnitt mit den umliegenden Schutzgebieten: braun = SPA; blau = GGB und NSG; schraffiert = Naturpark (Quelle: LUNG Kartenportal)

F.1.2.3 Landschaftsplan

Die Gemeinde Langen Brütz besitzt keinen Landschaftsplan.

F.1.2.4 Besonderer Artenschutz

Nach den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Ergänz. von 12.12.2007) zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten zu unterscheiden. Letzteren wird dabei ein besonders intensiver Schutz zuteil.

Welche wild lebenden Tier- und Pflanzenarten dem strengen Artenschutz unterliegen, regeln die Bestimmungen des BNatSchG (s. § 10 Abs. 2 Nr. 11) in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (s. Anlage 1, Spalte 3 BArtSchV, Februar 2005), der EG-Artenschutzverordnung (s. Anhang A der VO der EG Nr. 338/97, Änd. 2005) sowie der FFH-Richtlinie (s. Anhang IV der RL 92/43/EWG). Sofern streng geschützte Arten oder deren Lebensräume durch die Maßnahme betroffen sind, ist dies im Abwägungsprozess besonders zu berücksichtigen.

F.1.2.5 Immissionsschutz

Ausgehend von dem in § 1 BauGB formulierten Grundsatz der Bauleitplanung zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse kommen bei der Aufstellung von Bauleitplänen verschiedene gesetzliche und lärmtechnische Regelwerke zur Anwendung, die sich in ihrer Struktur und ihren Aussagen unterscheiden. Dies hat seinen Grund in der Tatsache, dass sie auf unterschiedliche Lärmarten zugeschnitten sind.

Gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Gemäß BImSchG sind außerdem bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz).

F.1.2.6 Kultur- und Sachgüter

Zur Beachtung der Belange der Baukultur und der Denkmalpflege wird das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern herangezogen. Bei einer Altlastenproblematik ist die Bodenschutz-, Abfall- und Wassergesetzgebung zu beachten.

F.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

F.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Klima, Landschaft

F.2.1.1 Bestandsaufnahme

F.2.1.1.1 Biototypen

Die Bewertung erfolgt nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 (überarbeitet 2019) des LUNG. Um für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nachvollziehbare und quantifizierbare Wertgrößen zu erhalten, werden die Biototypen bewertet. Die Bewertung erfolgt nach der vereinfachten Biotopwertansprache, da lediglich Funktionen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege betroffen sind. Nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ werden insbesondere die

- Regenerationsfähigkeit des vorkommenden Biototyps und
- die regionale Einstufung in die „Roten Listen der gefährdeten Biototypen BRD“

als wertbestimmende Kriterien herangezogen. Demnach werden in der HzE Wertstufen von 0 bis 4 sowie entsprechende Biotopwerte von 0 bis 10, die Durchschnittswerte darstellen, vergeben. Die konkrete Bewertung des Biototyps erfolgt entsprechend der lokalen Ausprägung. Bei einer durchschnittlichen Ausprägung wird ein mittlerer Bereich der möglichen Wertstufe angenommen. Bei unterdurchschnittlicher Ausprägung erfolgt eine Abwertung und bei besonders hervorzuhebender Beschaffenheit des Biotops eine Aufwertung.

Der Geltungsbereich besteht hauptsächlich aus der Grünfläche, welcher als Campingplatz genutzt wird und der Badestelle am Cambser See mit Ufervegetation. Gehölzstrukturen befinden sich entlang des Gewässers und des Campingplatzes sowie auf dem südlich liegenden Grünland. Angrenzend an den Geltungsbereich liegen Ackerflächen im Norden und Osten und Feuchtgrünland sowie der Ort Langen Brütz im Süden. Entlang der Kleefelder Straße stehen teilweise einseitig und zweiseitig Bäume, eine Streuobstwiese mit Hecke ist angelegt.

Geschützte Biotope innerhalb des Untersuchungsraums sind anzunehmen (u.a. Ufervegetation, Gehölzstrukturen).

Die Biototypenkartierung als Lageplan mit Textteil wird vom Amt Crivitz bereitgestellt und ist als Anlage beigefügt (für Vollständigkeit und Richtigkeit übernimmt die VIUS Planergemeinschaft GmbH & Co. KG keine Gewährleistung).

Sie stellt die Grundlage für die Bilanzierung und in der Folge auch für „Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen“ dar.



Abbildung 2: Kartenausschnitt mit den groben Biotoptypen im Geltungsbereich (Quelle: LUNG M-V Kartenportal)

F.2.1.1.2 Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Planung sind mögliche Vorkommen sowie Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Es wird geprüft, ob ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigungen besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG im Rahmen der Maßnahme vorliegt und ggf. der Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG gestellt werden kann. Da eine erhebliche Beeinträchtigung einiger relevanter Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt worden, die Vorkommen und Habitatbedingungen im Zusammenhang mit den Wirkfaktoren prüft (s. Artenschutzfachbeitrag).

Im Rahmen dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde diskutiert, welche Verletzungspotenziale für den § 44 Abs. 1 iVm. Abs. 5 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung entstehen. Konflikte bestehen für Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse. Die Vermeidungsmaßnahmen V_{AFB1} bis V_{AFB5} , zur Erhaltung der zusammenhängenden ökologischen Funktion (CEF), vermeiden das Eintreten von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG. Diese sind im Folgenden aufgeführt und um eine Bauzeitentabelle ergänzt (s. Tabelle)

V_{AFB1} : Sämtliche Gruben sind zwischen März und Oktober allabendlich zu verschließen, alternativ ist ein fachgerechter Amphibienzaun (ohne Auffangeimer) aufzustellen, so dass das Hineinfallen von Individuen verhindert wird.

V_{AFB2} : Um Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen zu vermeiden, dürfen Gehölz- sowie Abrissarbeiten nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Ist ein derartiger Eingriff in diesem

Zeitraum unabwendbar, sind die betreffenden Gehölzstrukturen bzw. Gebäude durch eine ökologische Baubegleitung auf anwesende Brutvögel zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte ein Brutgeschehen festgestellt werden, sind die Arbeiten bis zum Ausfliegen der Jungvögel einzustellen.

VAFB3: Um eine Tötung von Tieren [Fledermäuse] in Sommerquartieren zu verhindern, dürfen Gehölz- sowie Abrissarbeiten nur in der Zeit zwischen 1. November und dem 30. März stattfinden. Sollen diese Arbeiten außerhalb der Winterruhe durchgeführt werden, muss durch eine Begehung (ökologische Bauüberwachung) die Nutzung der potenziellen Quartiere als Wochenstube/Sommerquartier ausgeschlossen werden.

VAFB4: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Jagdverhaltens der Fledermäuse, ist die Bautätigkeit [im Sommerhalbjahr] ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang zu unterlassen. Kollisionen jagender Fledermäuse mit Baustellenfahrzeugen, sowie die Vergrämung der Tiere werden somit vermieden.

VAFB5: Um eine Tötung von Tieren [Fledermäuse] durch Abriss in der Wintermonaten (November bis März) in Gebäudequartieren zu verhindern, muss zuvor durch eine Begehung (ökologische Bauüberwachung) die Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Übersicht der Bauzeitenfenster bezogen auf die diskutierten Artengruppen; grün: ohne Einschränkungen, gelb: mit Einschränkungen lt. Maßnahme

Artengruppe	Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Maßnahme	
Säugetiere <small>(semi-/terrestr., Fledermäuse)</small>		Gehölzarbeiten			Nur mit ö.B.B.										VAFB3, VAFB4, VAFB5
					Nachtbauverbot										
		Abrissarb. Nur m. öBB													
Amphibien			allabendliches Verschließen v. Gruben/Amphibiensaun											VAFB1-	
Brutvögel		Gehölzarb. Abrissarb.	nur nach Kontrolle (m. negativem Befund)									Gehölzarb. Abrissarb.		VAFB2	

F.2.1.1.3 Gewässer

Der Geltungsbereich grenzt an das Stillgewässer „Cambser See“, Wasserkörper Nr. 2400900. Der Cambser See ist als natürlicher See des LAWA-Typs „10-Geschichteter Tieflandsee mit relativ großem Einzugsgebiet“ gelistet. Er besitzt eine Fläche von ca. 2,43 km² und erstreckt sich 2,72 km in die Länge und 1,04 km in die Breite. Die Mittlere Tiefe beträgt 8,4m. Weitere Gewässer befinden sich nicht im/am Geltungsbereich.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf das Gewässer, alle Eingriffe erfolgen an Land.

F.2.1.1.4 Klima

Die Nutzung der Fläche als Caravanplatz verändert das Kleinklima nicht maßgeblich, da diese sich nicht von der bisherigen unterscheidet. Die geplanten Gebäude (Service-/Rezeptionsgebäude) und der Zugang zur Anlage verändern das Klima kaum. Der Großteil der Fläche bleibt Rasen mit temporär stehenden Campingwagen, welche nur geringfügige Auswirkungen haben.

F.2.1.1.5 Wirkungsgefüge

Werden entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert und umgesetzt, haben die Eingriffe keine wesentlichen Auswirkungen auf die Flora und Fauna. Der Bereich kann nach Durchführung der Arbeiten wiederbesiedelt werden. Gesetzlich geschützte Biotope werden dabei nicht überbaut. Boden, Wasser, Luft und Klima verändern sich nicht wesentlich. Durch diese Voraussetzungen wird gesichert, dass sich auch das Wirkungsgefüge zwischen den Komponenten nicht erheblich verändert.

F.2.1.1.6 Landschaft

Der Caravanplatz wird auf einem bestehenden Campingplatz errichtet. Das Erscheinungsbild des geplanten Campingplatzes unterscheidet sich nur geringfügig von dem jetzigen. Durch die Umsetzung der Planung entsteht auf dem Campingplatz ein geordnetes Gefüge, wodurch das Landschaftsbild gesichert wird. Die bestehende Hecke entlang der Straße und dem Acker stellt optisch einen naturnahen Übergang zur landwirtschaftlichen Umgebung dar und schirmen den Campingbereich ab. Weitere Ausgleichsmaßnahmen werden unter diesem Gesichtspunkt definiert.

F.2.1.1.7 Biologische Vielfalt

Durch die Maßnahme wird hauptsächlich artenarme und stark gestörte Rasenfläche überplant, welche an sich eine geringe biologische Vielfalt aufweist. Durch den Ausgleich der Eingriffe in die Biotope wird der Erhalt der biologischen Vielfalt gesichert.

F.2.1.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Auf die vorhandenen, gesetzlich nicht geschützten Biotope, finden durch die Überplanung trotz sparsamen Umgangs nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen statt. Diese werden ermittelt und ausgeglichen. Die geschützten Gehölzbiotope werden durch die Festsetzungen (von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts) gesichert. Eine Neuversiegelung wird vermieden. Für die vorhandenen Stellflächen ist auch weiterhin eine sehr geringe Teilversiegelung, mit Schotterrasen bzw. Rasengittersteinen, vorgesehen. Vermeidungsmaßnahmen bezüglich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden definiert und festgelegt.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und der Fachdienst für Abfall- und Bodenschutz zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorgaben nach EBV sowie Bodenschutzgesetz zu beachten.

Durch die Beschränkung der zulässigen Grundfläche (weit unter dem gesetzlich möglichen Maß) soll ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung der o.g. Schutzgüter liegen, zu kompensieren. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleichs erfolgen.

Zur Minimierung und Vermeidung bedeutender negativer Auswirkungen auf die Fauna müssen die Vermeidungsmaßnahmen **V_{AFB1}** bis **V_{AFB5}** eingehalten werden.

Werden während der Ausführung der Baumaßnahme wider aller Erwartungen Boden- oder Gewässerverunreinigungen festgestellt, ist umgehend der Landkreis Ludwigslust-Parchim Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim, und das Bauamt des Amtes Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, darüber zu unterrichten.

F.2.1.3 Eingriffsbilanzierung

Im Rahmen der Planung sind durch Aufstellung des B-Plans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist nach § 21 BNatSchG, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Hierzu wird auf Grundlage der Biotoptypenkartierung eine Eingriffsbilanzierung erstellt.

Lagefaktor

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge auf den ermittelten Biotopwert berücksichtigt:

- < 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen = Lagefaktor 0,75.

Versiegelung

In der vorliegenden Planung wird Mehrversiegelung im Geltungsbereich vorgenommen, u.a. bei Sanitäreinrichtungen (Dusche und WC), sowie eine Müllstation werden auf der Fläche errichtet und stellen auf der Fläche eine Vollversiegelung dar. Die Betonfläche der alten Müllstation wird abgerissen, wodurch dieser Bereich vollständig entsiegelt wird. Dies ist in der Bilanzierung zu berücksichtigen. Für die vollversiegelten Flächen wird ein Zuschlag von 0,5 auf den Biotopwert x der zu versiegelnden Fläche angenommen. Eine Versiegelung im Bereich der Caravan-Aufstellflächen wird nicht vorgenommen.

Wirkzonen

Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können Biotope, die sich im Wirkraum des Plangebietes befinden, mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d.h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope und Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu berücksichtigen.

Gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 ist eine erste Wirkzone von 50 m und eine zweite bis 200 m zugrunde zu legen.

Da sich die Nutzung der Flächen durch den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan nicht verändert, ist von keiner erhöhten Beeinträchtigung der umliegenden Biotope auszugehen. Es ist daher von einem Einbezug der Wirkzonen abzusehen.

Für den Eingriff in Natur und Landschaft, der durch das geplante Vorhaben verursacht wird, werden Maßnahmen erforderlich, die diese Auswirkungen mindern bzw. ausgleichen. Hierfür wird ein Kompensationsszenario entwickelt, das aus HzE-Ausgleichsmaßnahmen besteht, die innerhalb des Geltungsbereichs liegen und entsprechend festgesetzt werden.

F.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Auswirkungen auf die Nutzer*innen des Plangebietes und ihre Gesundheit können von jeglichen Immissionen durch Verkehr, Gewerbe, Freizeitnutzung und Landwirtschaft, aber auch durch Altlasten ausgehen.

F.2.2.1 Bestandsaufnahme

Bei der Planung geht es um die Festsetzung der Nutzung als Caravan- und Campingplatz am Cambser See. Die gewerbliche Nutzung im Plangebiet stellt keinen Störfaktor für die Wohnnutzung in der Ortschaft dar, weshalb davon auszugehen ist, dass diese für die Wohnnutzung in der Umgebung ebenfalls keinen signifikanten Störfaktor darstellt. Zumal sich unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich keine Wohnbebauung befindet und der Campingbetrieb bereits seit Jahren besteht.

Als Emissionsquelle für das Plangebiet ist die Haupteinfahrtsstraße „Kleefelder Straße“ zu betrachten. Diese führt nordöstlich am Geltungsbereich vorbei durch die Ortschaft. Es ist von keinem erhöhten Verkehrsaufkommen durch die Festsetzung der Nutzung auszugehen, da der Bereich bereits als Campingplatz genutzt wird und nicht von einer deutlich stärkeren Urlauberzahl ausgegangen wird.

Als weitere Emissionsquelle ist der angrenzende landwirtschaftliche Betrieb zu betrachten. Dieser grenzt ebenfalls an die vorhandene Wohnbebauung der Ortslage und den Campingplatz an und wurde in seiner Nutzung bereits so eingeschränkt, dass ein Nebeneinander von Betrieb und Wohnen/Urlaub emissions-rechtlich funktioniert. Daher ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine signifikante Störung zu erwarten ist.

Landwirtschaftliche Einsatztage und ggf. -nächte, z. B. zur Erntezeit, auf angrenzenden Ackerflächen sowie gelegentliche Geruchsbelästigungen durch das Ausbringen von Gülle sind im ländlichen Raum von den Anwohnern und Urlaubern zu tolerieren.

Andere Emittenten, die nachhaltig auf das Plangebiet einwirken, sind nicht bekannt. Die Gemeinde kommt daher in Abwägung aller vorliegenden Informationen zu dem Ergebnis, dass immissionsschutzrechtliche Aspekte keinen Einfluss auf den Flächennutzungsplan haben werden und somit keine tiefergehende, ggf. gutachterliche Auseinandersetzung mit immissionsschutzrechtlichen Fragen erforderlich ist.

Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und in der näheren Umgebung sind der Gemeinde keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

F.2.2.2 Prognose der Entwicklung bei der Durchführung der Planung

Durch die Umsetzung der Planung sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verkehrsemissionen des örtlichen Straßennetzes zu erwarten. Auf das Gebiet wirken keine wesentlichen Immissionen ein.

F.2.2.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtrealisierung (Nullvariante) der Planung führt zu keiner Veränderung der aktuellen Immissionssituation.

F.2.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen sind nicht erforderlich.

F.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter

F.2.3.1 Bestandsaufnahme

Nach Informationen der Gemeinde befinden sich im Geltungsbereich keine Bau- oder Bodendenkmäler. In der Umgebung des Geltungsbereiches befinden sich keine Gebäude, die als Kulturdenkmal einzustufen sind. Negative Auswirkungen auf Kulturdenkmäler oder andere Sachgüter sind nicht zu erwarten.

F.2.3.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung gibt es keine Veränderung der derzeitigen Bestandssituation.

F.2.3.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtrealisierung (Nullvariante) führt zu keiner Veränderung der aktuellen Situation.

F.2.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter sind nicht erforderlich.

F.2.4 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser

F.2.4.1 Bestandsaufnahme

Der Gemeinde obliegt die Beseitigung des auf seinem Gebiet anfallenden Abwassers, soweit er abwasserbeseitigungspflichtig ist. Die Bestandsgebäude wurden an die Abwasserbeseitigung angeschlossen. Die neu zu errichtenden Gebäude werden ebenfalls angeschlossen. Ein Rückbau der Klärgrube ist vorgesehen.

Die Erfassung des Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes erfolgt entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust Parchim. Es besteht Anschlusszwang lt. Satzung. Von den Baustellen ist eine sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung zu sichern.

F.2.4.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei der Erschließung des Gebietes und dem Bau treten Lärm- und Staubemissionen auf.

Durch den Betrieb des Gebietes entstehen Abfälle. Sie werden getrennt erfasst und entsprechend der Satzung des Landkreis Ludwigslust-Parchim wiederverwertet oder behandelt.

F.2.4.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtrealisierung (Nullvariante) führt zu keiner Veränderung der aktuellen Situation.

F.2.4.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch den Einsatz geeigneter Maschinen und Bautechniken werden Lärm- und Staubemissionen während des Baus der Sanitäreinrichtungen und der Müllstation auf ein Minimum reduziert.

F.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Planungsalternative für das Gebiet besteht nicht, da keine weiteren Flächen die gleichen günstigen Voraussetzungen (Infrastruktur für einen Camping- und Caravanplatz schon vorhanden) mitbringen.

F.2.6 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Das Gebiet ist so konzipiert, dass die Nutzung erneuerbarer Energien möglich ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten scheiden jedoch die Windenergie oder Biomasse aus.

F.2.1 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist das Verhältnis zwischen Natur und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen. Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf die betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen, die kumuliert weitere negative Auswirkungen verursachen könnten. Die Umwelt erheblich beeinträchtigende Wechselwirkungen sind daher bei der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

F.3 Zusätzliche Angaben

F.3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben haben sich nicht ergeben.

F.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Eine Überwachung erheblicher Auswirkungen auf die Umwelt ist vorbehaltlich der Ergebnisse der genannten weiteren Untersuchungen nicht erforderlich, da über die hier beschriebenen Auswirkungen hinaus keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind.

F.4 Zusammenfassung

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima werden unter o.g. Bedingungen ausgeglichen. Das Wirkungsgefüge zwischen ihnen bleibt bestehen bzw. wird wieder hergestellt. Auch die Eingriffe in die Landschaft und die biologische Vielfalt sind vorbehaltlich der Erarbeitung einer ausgeglichenen Bilanzierung nicht wesentlich und werden längerfristig ausgeglichen.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten und der Europäischen Vogelschutzgebieten sowie artenschutzrechtliche Belange sind spezifisch zu untersuchen. Schädliche, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind nicht zu erwarten.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Kulturgüter. Während der Bauphase werden die Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt. Als Heizenergie können Erdgas und prioritär regenerative Energie genutzt werden. Hierdurch werden Emissionen vermindert. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern wird gewährleistet. Die bestehenden Wechselwirkungen zwischen Umwelt, Menschen, werden nicht beeinträchtigt. Die Aufstellung der Satzung hat keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

G DATEN

G.1 Städtebauliche Werte

Nutzungsart		m ²
Sondergebiet „Caravanplatz“		11.113
Sondergebiet „Strandbad“		3.504
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung		1.557
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“		129
Fläche für Versorgungsanlagen		39
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		8.229
Fläche F1	1.593	
Fläche F2	3.677	
Fläche F3	944	
Fläche F4	288	
Fläche F5	350	
Fläche F6	193	
Fläche F7	1.184	
Σ		24.571

ANHANG

Anlage 3 – B-Plan Nr. 9 Caravanplatz –

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- B-Plan Nr. 9 Caravanplatz -

Gemeinde Langen Brütz



VUS Planergemeinschaft GmbH & Co.KG

Wolgaster Landstraße 2; 17493 Greifswald

Bearbeitung:

Greifswald, Februar 2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "E. Dittmar", written over a horizontal line.

Eike Marie Dittmar B.Sc. Landsch.-ökol.;

Anne Christiansen Dipl.-Landsch.-ökol.

Email: e.dittmar@vius.de

A.christiansen-vass@vius.de

I. Einleitung	3
<i>Anlass und Aufgabenbeschreibung.....</i>	3
<i>Rechtliche Grundlagen</i>	3
<i>Methodisches Vorgehen.....</i>	4
II. Umfang und Wirkung des Vorhabens	5
<i>Untersuchungsgebiet.....</i>	5
<i>Beschreibung des Vorhabens.....</i>	6
<i>Wirkfaktoren</i>	6
III. Bestandserfassung relevanter Arten	8
<i>Datengrundlagen</i>	8
<i>Relevanzprüfung.....</i>	9
2.1. Farn- und Blütenpflanzen	9
2.2. Wirbellose	10
2.3. Fische	12
2.4. Amphibien	13
2.5. Reptilien	14
2.6. Vögel	15
2.7. Säugetiere	17
IV. Artenblätter.....	21
1. <i>Amphibien.....</i>	21
2. <i>Vögel.....</i>	22
3. <i>Säugetiere.....</i>	23
V. Maßnahmen des Artenschutzes.....	24
VI. Fazit	25
VII. Quellen	26
<i>Rechtsnormen.....</i>	26
<i>Quellen zur Methodik.....</i>	26
<i>Fachliche Quellen.....</i>	26

I. Einleitung

Anlass und Aufgabenbeschreibung

Die Gemeindevertretung Langen Brütz, im Landkreis Ludwigslust-Parchim, beschloss am 23.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Caravanplatz“. Das Planziel umfasst die Schaffung der Planungsvoraussetzung für einen Platz für Caravane südöstlich des Cambser Sees an einer Badestelle.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag soll:

- durch das Vorhaben ausgelöste artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG) und
- die betroffenen Arten aufzeigen,
- zur Verhinderung von Verbotverletzungen Vermeidungsmaßnahmen oder
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufzeigen und
- gegebenenfalls Möglichkeiten einer Ausnahme von den Verboten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erörtern.

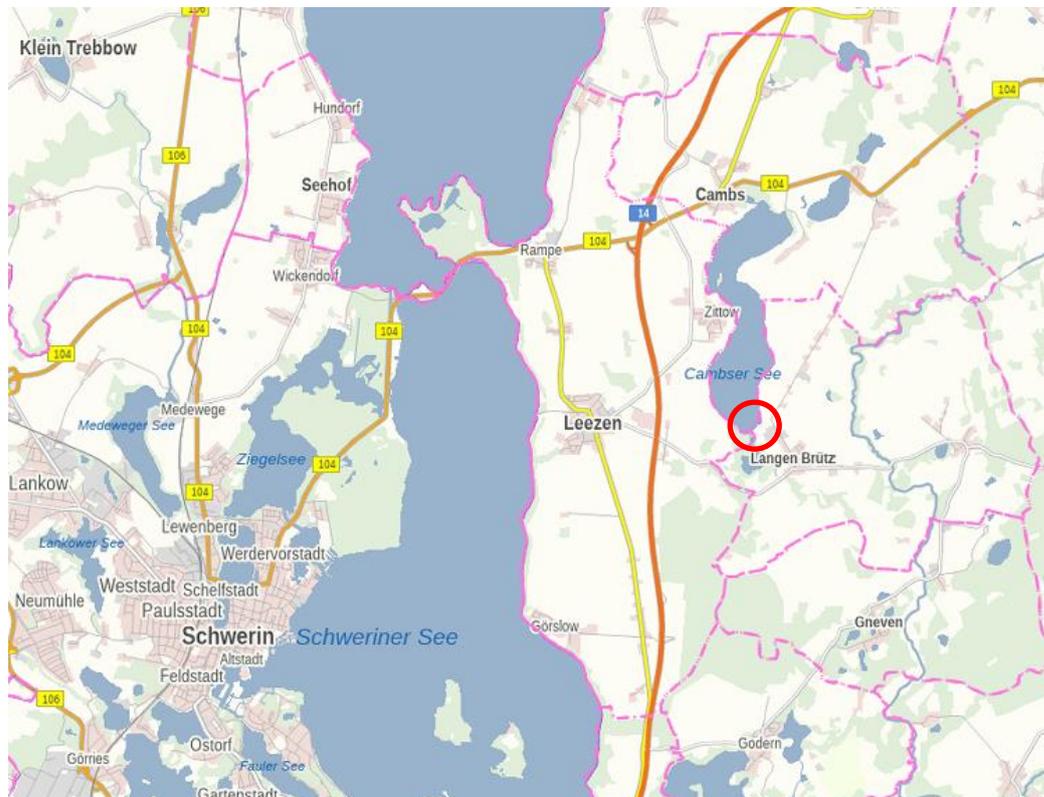


Abbildung 1: Übersichtskarte der Lage des Eingriffs (rot markiert) (QUELLE: LUNG Kartenportal MVI)

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der Population im Gebiet durch die Störung verschlechtert. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass es durch die Baumaßnahme zu erheblichen Schädigungen oder Störungen der Tiere einer lokalen Population kommt und die ökologische Funktion nicht mehr erfüllt ist, ist eine Ausnahmeprüfung durchzuführen und entsprechende Maßnahmen festzulegen.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe überwiegenden öffentlicher Interessen, einschließlich solcher, sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Methodisches Vorgehen

Die Bearbeitung erfolgt gemäß, des Leitfadens „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG 2010) sowie nach „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von

Eingriffen“ (LUNG 2012).

II. Umfang und Wirkung des Vorhabens

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG), nordwestlich von Langen Brütz liegt am Südufer des Cambser Sees. Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich (Abbildung 2) sowie deren Umgebung innerhalb eines 25 m Puffers. Abgedeckt werden dabei die Flurstücke 12/4, 12/6, 13/1 und 13/3 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 12/1 der Flur 1 in der Gemarkung Langen Brütz.



Abbildung 2: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 9 der Gemeinde Langen Brütz (Quelle: Gemeinde Langen Brütz)

Das Untersuchungsgebiet selbst besteht hauptsächlich aus einer Grünfläche, welche als Campingplatz genutzt wird, einer Badestelle, Sandacker und entlang der Flächen verlaufende Hecken. Im Osten des UGs verläuft die Kleefelder Straße.

Der Geltungsbereich befindet sich teilweise im europäischen Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ DE 2235-402. In näherer Umgebung (ca. 1,3 km) befindet sich entlang der Warnow das GGB DE 2138-302 „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“, das Naturschutzgebiet „Warnowtal bei Karnin“, der Naturpark „Sternberger Seenland“ und das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Warnowtal“.

Im Geltungsbereich des B-Plans befinden sich laut LUNG-Kartenportal keine gesetzlich geschützten Biotope, jedoch innerhalb des 25m Puffers. Dazu gehören

entlang des Gewässers das Biotop „Röhrichtbestände und Riede“ sowie „Naturahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder“.

Der Cambser See (2400900) ist ein natürliches Stillgewässer des Gewässertyps 10 „Geschichteter Tieflandsee mit relativ großem Einzugsgebiet“ mit einer Fläche von 2,43 km² (Wasserkörpersteckbrief WRRL). Es besteht ein Gewässerschutzstreifen laut NatSchAG M-V von 50m.

Es werden keine Forstflächen durch den Bebauungsplan tangiert.

Eine Beschreibung der Biotope im Untersuchungsgebiet ist der Biotoptypenkartierung im Anhang zu entnehmen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertungen werden auch Lebensräume außerhalb des eigentlichen Plangebietes berücksichtigt, sofern für darin lebende Tiere Wechselbeziehungen mit den Lebensräumen innerhalb des Plangebietes zu erwarten sind.

Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Langen Brütz plant einen Caravanplatz nordwestlich der Ortschaft am Crambser See. Dafür wurde der Bebauungsplan Nr. 9 durch die Gemeindeverwaltung aufgestellt.

Die Zufahrt soll von der Kleefelder Straße zum Parkplatz erfolgen. Weiterhin ist eine Abwassersammelstelle/ Abwasserentsorgung für die Camper mit Anschluss an der Kleefelder Straße geplant. Das Rezeptions- und Servicegebäude soll erneuert werden. Der Bolzplatz, welcher bereits als Campingplatz genutzt wird, soll weiterhin für Camper bestehen bleiben. Der Parkplatz für Badegäste und Tagescamper bleibt an der bisherigen Stelle, dem Bolzplatz vorgelagert.

Wirkfaktoren

Die maßgeblichen Wirkungen beruhen auf dem Umbau des Caravanplatzes, sowie eines Servicegebäudes. Die Wasser-, Elektro- und WLAN-versorgung soll zusätzlich zu der Abwasser-entsorgung für die Campenden sichergestellt und zusammen mit der Müllstation in der südöstlichen Ecke des eingegrenzten Bereichs errichtet werden. Zwei Sanitärcontainer werden entlang der Ostseite des Platzes aufgestellt. Die Stellplätze bleiben im bisherigen Bereich bestehen, die Wiese davor soll weiterhin für Tagesgäste zum Parken zur Verfügung stehen. Die Zufahrt zum Parkplatz soll von der Kleefelder Straße verlaufen und bleibt in wasserdurchlässiger Bauweise gehalten. Der Badestrand bleibt bestehen, ausschließlich die bestehenden Bauwerke können durch einen Aufbau aufgestockt werden.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

(Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die allerdings durchaus dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.)

Durch Erschließungsarbeiten und Gebäudeerweiterung kann es zu Verletzungen/Tötungen und optischen sowie akustischen Störungen für Tiere kommen. Dadurch sind Vergrämungseffekte, baubedingten temporären Lebensraumverluste etc. nicht auszuschließen, auch bei Tieren im weiteren Vorhabenumfeld sind baubedingte Störungen (Lärm, Bauarbeiter, Baufahrzeuge etc.) möglich. Nachhaltige, d.h. populationsbeeinflussende Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da die baubedingten Störungen räumlich und zeitlich beschränkt sind und eine Vorbelastung durch touristische Nutzung vorliegt.

3.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

(Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen über die Bauphase hinaus.)

Der anlagebedingte Lebensraumverlust wirkt durch die Entfernung der Vegetation an neu zu versiegelnden Bereichen dauerhaft fort. Ebenso eine Erhöhung der Geschossigkeit.

3.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

(Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch den Betrieb der Anlage.)

Der Umbau der Anlage birgt die Möglichkeit einer intensiveren touristischen Nutzung. Dies erzeugt mehr optische und akustische Reize für die Fauna, sowohl um die Abstellplätze als auch an der Badestelle nebst Zuwegungen und Gebäuden.

3.4. Zusammenfassung

Zu erwartende Beeinträchtigungen im Sinne einer schutzgut- und funktionsbezogenen Konfliktanalyse (baubedingt, anlagenbedingt, betriebsbedingt) sind in folgender Tabelle zusammenfassend dargestellt:

Tabelle 1: Wirkfaktoren des Vorhabens auf planungsrelevante Arten und der Umfang der erwarteten Beeinträchtigung

baubedingte potenzielle Wirkfaktoren und Beeinträchtigung:	Wirkdauer und Bedeutung
- akustische und visuelle Reize durch Personen- und Fahrzeugbewegungen (Baufahrzeuge) im Zuge der Umbauarbeiten sowie Emission von Schadstoffen und Staub durch den Baustellenverkehr, Arbeits- und Betriebsmittel	unbedeutend, zeitlich begrenzt
- Beschädigungs- und Verletzungsrisiken von Tieren und Pflanzen im Zuge der Abriss- und Bauarbeiten	bedeutend, zeitlich begrenzt

- Lebensraumverluste für Tierarten durch Bau- feldfreimachung	bedeutend, zeitlich begrenzt
anlagenbedingte potenzielle Wirkfaktoren:	
- Lebensraumverluste durch Bebauung	dauerhaft, bedeutend
betriebsbedingte potenzielle Wirkfaktoren und Folgewirkungen	
- Verletzungs- und Tötungsrisiko durch Erhö- hung des Betrieb und der Nutzung	dauerhaft, unbedeutend
- Optische/ akustische Störungen durch Be- trieb und Nutzung	dauerhaft, unbedeutend

III. Bestandserfassung relevanter Arten

Datengrundlagen

1.1. In M-V zu berücksichtigende Arten

Von 6 Pflanzen- und 50 Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL sind Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 185 heimische Brutvogelarten. Der vorliegenden Prüfung werden die FFH-Arten sowie die europäischen Vogelarten berücksichtigt.

1.2. Daten des Kartenportal Umwelt (LUNG)

Die LINFOS-Daten des LUNG geben Auskunft über:

- Vorkommen von störungsempfindlichen Großvogelarten und Kormorankolonien
- Lage, Bewertung und Artenzusammensetzung von Rastgebieten für Wat- und Wasservögel
- Nachweise von bedeutenden Muscheln und Schnecken
- Nachweise von Fischen und Rundmäulern
- Kartierung und Totfunde des Fischotters sowie Bewertung von Querungsbauwerken
- Kartierung der Biberreviere
- Nachweise von Kammmolch und anderen Amphibien
- Kartierung der Brutvögel
- Nachweise von Pflanzen

1.3. Verbreitungskarten der FFH-Arten (BfN 2019)

Die „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ des BfN aus dem nationalen FFH-Bericht der Jahre 2019

geben Auskunft über aktuelle Vorkommen der FFH-Arten auf der Ebene von Messtischblättern.

1.4. Erfassungen

Eine vollständige Kartierung der Flächen erfolgte nicht. Für die Abschätzung der potenziellen Betroffenheit wird eine Potenzialanalyse im Folgenden durchgeführt.

1.5. Literaturlauswertung

Für die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse wurden zahlreiche Literatur- und Internetquellen (siehe Kapitel Quellen) ausgewertet.

Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung erfolgt in Anlehnung an den „Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ sowie die „Hinweise zur Aufstellung der natur-schutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (BStMI 2015). Als Grundlage der Relevanzprüfung werden die Ergebnisse der Erfassungen und Verbreitungskarten (siehe Pkt. 1.2 bis 1.5) herangezogen. Für nicht erfasste Artengruppen wird anhand der Biotopausstattung die Eignung des Vorhabengebietes als Lebensraum für relevante Arten abgeleitet und eine mögliche Betroffenheit hinsichtlich der Wirkfaktoren dargestellt (=Potenzialana-lyse).

Im Folgenden wird die Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen zusam-mengefasst.

Berücksichtigt wird die aktuellste Fortschreibung der jeweiligen Roten Liste:

Legende

(V) Art der Vorwarnliste	* prioritäre Art	(3) gefährdet
(R) extrem selten	(0) ausgestorben/verschollen	(4) potenziell gefährdet
(G) Gefärd. unbek. Ausmaßes	(1) vom Aussterben bedroht	
(D) Daten mangelhaft	(2) stark gefährdet	

2.1. Farn- und Blütenpflanzen

Folgende Gefäßpflanzenarten sind nach Anhang IV der FFH RL (LUNG 2019) zu betrachten:

wissenschaftl. Arname	deutscher Arname	An- hang IV	RL D	RL M- V
<i>Angelica palustris</i> HOFFM.	Sumpf-Engelwurz	x	2	1
<i>Apium repens</i> KOCH	Kriechender Sellerie/Scheiberich	x	1	2

<i>Botrychium simplex</i> E. HITCHC.	Einfacher Rautenfarn	x	2	0
<i>Caldesia parnassifolia</i> PARLF.	Herzlöffel	x	1	0
<i>Cypripedium calceolus</i> L.	Frauenschuh	x	3	R
* <i>Jurinea cyanoides</i> RBCH.	Sand-Silberscharte	x	2	1
<i>Liparis loeselii</i> RICH.	Sumpf-Glanzkrout	x	2	2
<i>Luronium natans</i> RAF.	Froschkraut	x	2	1
<i>Pulsatilla patens</i> MILL.	Finger-Küchenschelle	x		k.A.
<i>Saxifraga hirculus</i> L.	Moorsteinbrech	x	1	0
<i>Thesium ebracteatum</i> HAYNE	Vorblattloses Leinblatt	x	1	0

Nach den „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN 2019) ist ausschließlich der Kriechende Sellerie (*Apium repens*) im betreffenden MTB-Quadranten vorkommend. Durch das LUNG Kartenportals M-V konnte diese Art jedoch nicht in der Umgebung nachgewiesen werden (LUNG Kartenportal). Der Kriechende Sellerie ist konkurrenzschwach und auf offenen Boden und niedrigen Bewuchs auf nassen Untergründen angewiesen (BfN, 2023). Die Pflanze besitzt einen hohen Lichtbedarf. Da das feuchte Gewässerufer von Bäumen umsäumt ist, ist das potenzielle Habitat zu schattig für diese Art. Weiterhin besteht keine Beweidung oder andere kurzfristige Störung, die dem Kriechenden Sellerie die benötigten offenen Stellen im Boden bietet. Das Vorkommen der Art ist **auszuschließen**.

Weitere zu berücksichtigende Gefäßpflanzenarten **sind in diesem Gebiet nicht bekannt**.

2.2. Wirbellose

Folgende Wirbellose sind nach Anhang IV der FFH RL (LUNG 2019) zu betrachten:

Mollusken

wissenschaftl. Arname	deutscher Arname	Anhang IV	RL D	RL M-V
<i>Anisus vorticulus</i> L.	Zierliche Tellerschnecke	x	1	1
<i>Unio crassus</i> PHILIPSSON	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	x	1	1

Hervorgehoben sind Arten, deren Verbreitungsgebiet sich über das Vorhaben erstreckt („kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“; BfN 2019)

Laut „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN 2019) befindet sich weder das Verbreitungsgebiet noch ein Vorkommen der gelisteten Arten im MTB-Quadranten. Dies wird durch die Kartierungsdaten des LUNGs abgesichert (LUNG Kartenportal). Ein Vorkommen der Arten und deren Beeinträchtigung ist **auszuschließen**.

Im Cambser See vorkommende Mollusken sind die Gemeine Teichmuschel

(*Anodonta anatina*), die Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*), die Gemeine Kahnschnecke (*Theodoxus fluviatilis*), die Große Erbsenmuschel (*Pisidium amnicum*) und die Große Flussmuschel (*Unico tumidus*). Weiterhin die Schöne Zwergdeckelschnecke (*Marstoniopsis scholtzi*) und die Gekielte Tellerschnecke (*Planorbis carinatus*), welche am Westufer bei Zittow nachgewiesen wurden.

Libellen

wissenschaftl. Artname	deutscher Artname	Anhang IV	RL D	RL M-V
<i>Aeshna viridis</i> Ev.	Grüne Mosaikjungfer	x	1	2
<i>Gomphus flavipes</i> CHARP.	Asiatische Keiljungfer	x	G	Elbe
<i>Leucorrhinia albifrons</i> BURMST.	Östliche Moosjungfer	x	1	1
<i>Leucorrhinia caudalis</i> CHARP.	Zierliche Moosjungfer	x	1	0
<i>Leucorrhinia pectoralis</i> CHARP.	Große Moosjungfer	x	2	2
<i>Sympecma paedisca</i> BRAUER	Sibirische Winterlibelle	x	2	1

G. flavipes wurde erst nach Erstellung der Roten Liste im Jahre 2001 an der Elbe nachgewiesen; vorher war kein Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt. Hervorgehoben sind Arten, deren Verbreitungsgebiet sich über das Vorhaben erstreckt („kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“; BfN 2019)

Von den zu berücksichtigenden Libellenarten haben *A. viridis*, *L. caudalis* und *L. pectoralis* ihr Verbreitungsgebiet in dem Untersuchungsraum. Laut „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN 2019) ist das Vorkommen im betroffenen MTB-Quadranten nachgewiesen.

Grüne Mosaikjungfern sind an das Vorkommen von Krebscheren *Stratiotes aloides* (L.) gebunden. Krebscheren sind im Cambser See nachgewiesen, weshalb ein Vorkommen der Art am See anzunehmen ist. Da durch das Vorhaben das Habitat (Seefläche und Uferbereiche) der Grünen Mosaikjungfer nicht verändert wird, ist von **keiner Beeinträchtigung auszugehen**.

Die Zierliche Moosjungfer besiedelt Stillgewässer mit einer ausgeprägten Unterwasservegetation sowie Ufergehölzen (BfN, 2023). Da dies der Cambser See bietet, ist anzunehmen, dass die Zierliche Moosjungfer dort vorkommt. Da durch den B-Plan weder Wasservegetation noch Ufergehölze entfernt werden, ist von **keiner erheblichen Beeinträchtigung** der Art auszugehen.

Die Große Moosjungfer bevorzugt fischfreie Stillgewässer, hauptsächlich in Moorgebieten, da sich das Wasser dort durch die Huminstoffe und den Torf schnell aufwärmt (BfN, 2023). Weiterhin benötigt die Art verschiedene Pflanzenbestände, welche jedoch nicht zu dicht gewachsen sein dürfen. Der Cambser See ist von einem dichten Schilfgürtel umgeben und beinhaltet verschiedene Fischarten. Ein Vorkommen der Art ist **nicht zu erwarten**.

Falter

wissenschaftl. Arname	deutscher Arname	Anh IV	RL D	RL M-V
<i>Euphydryas maturna</i> L.	Maivogel	x	1	1
<i>Lycaena dispar</i> HAW.	Großer Feuerfalter	x	3	2
<i>Lycaena helle</i> D.&S.	Blauschillernder Feuerfalter	x	2	Ueck
<i>Lopinga achine</i> SCOP.	Gelbringfalter	x	2	0
<i>Maculinea arion</i> L.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläul.	x	3	0
<i>Proserpinus proserpina</i> PALL.	Nachtkerzenschwärmer	x	V	4

(*Lycaena helle* wurde erst nach Erstellung der Roten Liste im Ückertal entdeckt (HENNICKE 1996), andere Nachweise lagen Anfang der 1990er Jahre bereits mehr als 30 Jahre zurück.)

Laut der „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN 2019) befindet sich die Verbreitung und das Vorkommen keiner der oben gelisteten Falter im betroffenen MTB-Quadranten. Dies wurde mit den Daten des LUNG M-V und der Arbeitsgruppe Schmetterlinge Deutschlands (Arbeitsgruppe Schmetterlinge Deutschlands, 2023) abgeglichen. Ein Vorkommen der Falterarten ist daher **auszuschließen**.

Käfer

wissenschaftl. Arname	deutscher Arname	Anh IV	RL D	RL M-V
<i>Dytiscus latissimus</i> L.	Breitrand	x	1	1
<i>Graphoderus bilineatus</i> DEG.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	x	1	1
* <i>Osmoderma eremita</i> SCOP.	Eremit (Juchtenkäfer)	x	2	3
<i>Cerambyx cerdo</i> L.	Großer Eichenbock, Heldbock	x	1	1

Hervorgehoben sind Arten, deren Verbreitungsgebiet sich über das Vorhaben erstreckt („kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“; BfN 2013)

Von den zu betrachtenden Käferarten hat der *O. eremita* ihr Verbreitungsgebiet im betroffenen MTB-Quadranten (BfN 2013). Bei der Kartierung durch LUNG M-V konnte für das Untersuchungsgebiet kein Vorkommen des Eremiten nachgewiesen werden (LUNG Kartenportal). Von einem Vorkommen ist daher in dem Untersuchungsgebiet **nicht auszugehen**.

2.3. Fische

wissenschaftl. Arname	deutscher Arname	Anh IV	RL D	RL M-V
* <i>Acipenser oxyrinchus</i> M.	Atlantischer Stör	x	0	0
* <i>Coregonus oxyrinchus</i> L.	Nordseeschnäpel	x	0	0

Zu betrachtende Fischarten komme im UG nicht vor. Dies wurde mit der „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN 2019) abgesichert. Eine Beeinträchtigung der Arten ist somit **auszuschließen**.

2.4. Amphibien

Folgende Amphibien sind nach Anhang IV der FFH RL (LUNG 2019) zu betrachten:

wissenschaftl. Artname	deutscher Artname	Anhang IV	RL D	RL M-V
<i>Bombina bombina</i> L.	Rotbauchunke	x	1	2
<i>Bufo calamita</i> LAUR.	Kreuzkröte	x	3	2
<i>Bufo viridis</i> LAUR.	Wechselkröte	x	2	2
<i>Hyla arborea</i> L.	Laubfrosch	x	2	3
<i>Pelophylax lessonae</i> CAMERANO	Kleiner Wasser-, Teichfrosch	x	G	2
<i>Pelobates fuscus</i> LAUR.	Knoblauchkröte	x	3	3
<i>Rana arvalis</i> NILSS.	Moorfrosch	x	2	3
<i>Rana dalmatina</i> FITZ.	Springfrosch	x	2	1
<i>Triturus cristatus</i> LAUR.	Nördlicher Kammmolch	x	3	2

Hervorgehoben sind Arten, deren Verbreitungsgebiet sich über das Vorhaben erstreckt und die Vorkommen im betreffenden MTB gelistet haben („kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“; BfN 2013)

Abgesehen von den Art *P. lessonae* und *R. dalmatina* reichen die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Amphibienarten in den betroffenen MTB-Quadranten. Weiterhin sind diese Arten laut der „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN 2013) vorkommend in diesem Gebiet. Die Rotbauchunke bevorzugt sonnige, vegetationsreiche und fischfreie Flachgewässer mit starker Wasserstandsdynamik (BfN, 2023). Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine geeigneten Habitate für die Rotbauchunke, weshalb von keinem Vorkommen auszugehen ist.

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart für warme und offene Lebensräume in lockeren und sandigen Böden und benötigt zudem vegetationsarme Flach- und Kleingewässer zum Laichen (BfN, 2023). Geeignete Habitate befinden sich auf dem Untersuchungsgebiet nicht, ein direktes Vorkommen der Art ist auszuschließen. Das Habitat der Wechselkröte umfasst trockene und warme, sowie offene Kulturlandschaften mit grabbaren Böden und niedrigem Bewuchs. Potenzielles Habitat stellen die offenen Rasenflächen des Campingplatzes dar. Da diese jedoch in der Saison befahren und genutzt wird, ist nicht von einem direkten Vorkommen auszugehen. Allerdings ist die Besiedlung von Randbereichen oder Habitaten im Umfeld durch die Kreuz- und die Wechselkröte nicht auszuschließen, weshalb mit Wanderbewegungen zu rechnen ist. Um während der Erschließungsarbeiten das Eintreten von Verbotstatbeständen durch Fallenwirkung und Verschütten auszuschließen, ist Maßnahme **V_{AFB1}** einzuhalten:

V_{AFB}1: Sämtliche Gruben sind zwischen März und Oktober allabendlich zu verschließen, alternativ ist ein fachgerechter Amphibienzaun (ohne Auffangeimer) aufzustellen, so dass das Hineinfallen von Individuen verhindert wird.

Der Laubfrosch besiedelt fischfreie und besonnte Habitate mit großen Flachwasserzonen (BfN). Ausgeprägte Flachwasserzonen befinden sich im Untersuchungsgebiet nicht, auch stellt der Waldsaum am Ufer kein geeignetes Nahungshabitat des Frosches dar. Ein Vorkommen der Art ist daher auszuschließen. Die Knoblauchkröte ist in Heidegebieten und offenen Agrarlandschaften vorkommen. Auch für diese Art ist das Untersuchungsgebiet nicht als Habitat geeignet.

Das Habitat des Moorfrosches besteht aus Feucht- und Nasswiesen sowie Auwälder und Moorlandschaften mit periodischer Überschwemmungsdynamik und fischfreien Gewässern (BfN, 2023). Das Untersuchungsgebiet stellt keine geeigneten Habitate für den Moorfrosch dar.

Der Nördliche Kammolch laicht in perennierenden und fischfreien Gewässern mit genügend Unterwasserbewuchs. Der Lebensraum der Molchart umfasst Feldgehölze mit Grünland und Niedermoore. Ein Vorkommen der Art ist nicht anzunehmen, da geeignete Habitate fehlen.

2.5. Reptilien

Folgende Reptilien sind nach Anhang IV der FFH RL (LUNG 2019) zu betrachten:

wissenschaftl. Artname	deutscher Artname	Anhang IV	RL D	RL M-V
<i>Coronella austriaca</i> LAUR.	Schlingnatter, Glattnatter	x	3	1
<i>Emys orbicularis</i> L.	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	1
<i>Lacerta agilis</i> L.	Zauneidechse	x	3	2

Hervorgehoben sind Arten, deren Verbreitungsgebiet sich über das Vorhaben erstreckt und die Vorkommen im betreffenden MTB gelistet haben („kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“; BfN 2019)

Nach „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN 2019) liegt das UG innerhalb des UTM-Quadranten mit Verbreitung der Zauneidechse. Ein Vorkommen ist nicht nachgewiesen. Auch die Kartierdaten des LUNG zeigt kein bekanntes Vorkommen von Zauneideschen im Untersuchungsgebiet. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Zauneidechse im Untersuchungsgebiet vorkommt und vom B-Plan beeinträchtigt wird.

Weitere Reptilienarten kommen im UG nicht vor (BfN, 2019; Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde, 2019)

2.6. Vögel

Rastvögel

Das UG ist als Rastgebiet der Stufe 3 an Land und die Wasserfläche des Sees als Stufe 3 eingestuft. Das Modell der Vogelzugdichte modelliert durch den Geltungsbereich die Zone B „mittel bis hohe Dichte“ (LUNG-Kartenportal). Der Geltungsbereich befindet sich direkt am europäischen Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“. Das UG ist als bedeutendes Nahrungs- und Ruhegebiet der Klasse B eingestuft. Der Geltungsbereich wird bereits als Campingplatz genutzt und ist kaum bedeutend als Äsungsraum der Zugvögel, da die Vegetation und die geringe Offenheit für Gänse und Schwäne wenig Attraktivität ausweist. In umliegende Grün- und Ackerflächen, welche deutlich geeigneter sind, wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen. Durch den B-Plan sind keine von keinen erhöhten Störungen für Rastvögel auszugehen, weshalb von keiner Beeinträchtigung bei Durchführung der Planung auszugehen ist.

Brutvögel

Für das UG erfolgte keine vollständige Kartierung von Brutvogelarten. Es wird im Folgenden eine Potenzialabschätzung der Habitate vorgenommen.

Gehölzbrüter

Die angepflanzten Strauchhecken an der Nord- und Ostseite des Geltungsbereichs stellen ein geeignetes Habitat für Gehölzbrüter dar. Da sich dieses Gebüsch an einer Straße und in unmittelbarer Umgebung des Campingplatzes befindet, welcher zur Brutvogelzeit stark besucht wird, kann hauptsächlich von unempfindlichen ubiquitären Vogelarten ausgegangen werden. Dies gilt auch für Brutvogelarten, welche an der der Baumreihe der Südseite und in den Bäumen am Seeufer brüten. Sind Gehölzarbeiten geplant, besteht eine Beeinträchtigung verschiedener Brutvogelarten. Daher ist Maßnahme **V_{AFB2}**:

V_{AFB2}: Um Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen zu vermeiden, dürfen Gehölz- sowie Abrissarbeiten nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Ist ein derartiger Eingriff in diesem Zeitraum unabwendbar, sind die betreffenden Gehölzstrukturen bzw. Gebäude durch eine ökologische Baubegleitung auf anwesende Brutvögel zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte ein Brutgeschehen festgestellt werden, sind die Arbeiten bis zum Ausfliegen der Jungvögel einzustellen.

Höhlenbrüter

Ein potenzielles Habitat für Baumhöhlenbrütern befindet sich am Seeufer, da diese Bäume einen ausreichenden Stammumfang ausweisen. Diese Bäume

liegen außerhalb des Geltungsbereichs. Dort brütenden Vögel sind bereits auf die saisonal aufkommende menschliche Präsenz gewöhnt. Potenziell vorkommende Arten sind u.a. Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopus major*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Kohlmeise (*Parus major*), Kleiber (*Sitta europaea*). Für Vögel wie den Eisvogel, welche in Erdhöhlen nisten, bietet das Untersuchungsgebiet kein geeignetes Habitat.

Bodenbrüter

Ein potenzielles Habitat für Bodenbrüter befindet sich ausschließlich im Schilfbereich am Seeufer. Nutzung des Schilfmantels für den Nesterbau, wie zum Beispiel durch den Haubentaucher oder das Blässhuhn sind wahrscheinlich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass optische und akustische Störungen durch Badegäste die Vögel von der Badestelle wegscheuchen und die Nester außerhalb des Geltungsbereiches erbaut werden.

Weitere Flächen sind aufgrund der sporadischen und niedrigwüchsigen Vegetation, sowie der menschlichen Präsenz hauptsächlich zur Brutvogelzeit ungeeignet. Auch befindet sich die Fläche in unmittelbarer Nähe einer Siedlung, weshalb von einem hohen Prädatorruck durch Hunde und Katzen auf Bodenbrüter auszugehen ist.

Fassadenbrüter

Fassadenbrüter, wie die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), sind in dem Untersuchungsraum wegen bestehender Gebäude möglich. Um Verbotstatbestände wirksam zu vermeiden, ist Maßnahme **V_{AFB2}** zu gewährleisten

Großvögel

Eine Kartierung für den Rotmilan und des Seeadlers liegt für das UG nicht vor, der Schreiadler und der Schwarzstorch konnte in dem Gebiet bisher nicht nachgewiesen werden (LUNG Kartenportal). Im Jahr 2011 wurden in den betroffenen MTB-Quadranten 3 Brutplätze des Kranichs nachgewiesen. In Langen Brütz befindet sich ein Weißstorchhorst, welcher in ca. 900m Entfernung liegt. Dieser wurde seit 2020 nicht mehr kontrolliert, weshalb keine Angaben zum Vorkommen des Weißstorches vorhanden sind (Weißstorchfassung, 2023).

Von einer Beeinträchtigung einer der genannten Vogelarten ist durch den B-Plan nicht auszugehen.

2.7. Säugetiere

Terrestrische Säugetiere

Von den nach Anhang IV der FFH-RL zu betrachtenden terrestrischen Säugetiere hat die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) laut „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN 2019) im Untersuchungsraum kein Verbreitungsgebiet und kein bekanntes Vorkommen. Die Haselmaus kann in dem Gebiet daher ausgeschlossen werden.

Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) haben ein bekanntes Vorkommen im entsprechenden Quadranten des Untersuchungsgebietes (BfN 2019). Das Vorkommen des Fischotters kann mithilfe des LUNG Kartenportals M-V für 2012 bestätigt werden (LUNG Kartenprotal M-V).

Der Fischotter besiedelt Uferbereiche von fischreichen Gewässern, welche strukturreich sind. Ein Vorkommen im Untersuchungsbereich ist nicht anzunehmen, da durch menschliche Präsenz regelmäßige Störungen aufkommen und der Badestrand kein geeignetes Habitat für den Fischotter darstellt. Ein Vorkommen des Fischotters an entfernter liegenden Uferbereichen des Sees ist anzunehmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung entsteht für den Fischotter durch die Umsetzung des Vorhabens jedoch nicht, da nur der Bestand auf dem Campingplatz erneuert wird und keine neuen Flächen außerhalb des Campingplatzes beansprucht werden.

Der Biber wurde südlich des Untersuchungsbereichs in ca. 500 m Entfernung von der Badeanstalt, am Großen Pohlsee, in den Jahren 2004, 2010 und 2014 kartiert (LUNG Kartenprotal M-V). Das Vorkommen des Bibers im Untersuchungsgebiet ist nicht anzunehmen, da geeignete Habitats innerhalb des UGs fehlten und die menschliche Präsenz zur Vergrämung führt. In weiter entfernt liegenden Uferbereichen ist das Vorkommen des Bibers anzunehmen. Da durch den Bebauungsplan keine neuen Uferbereiche außerhalb des bereits genutzten Bereichs in Anspruch genommen werden und auch keine erhebliche Erhöhung der akustischen und optischen Störfaktoren (durch den Menschen) zu erwarten ist, besteht keine Beeinträchtigung der Biber in der Umgebung.

Das Vorkommen des Wolfs (*Canis lupus*), im Untersuchungsgebiet ist nicht anzunehmen. Das nächst gelegene Wolfspaar befindet sich im Kaarzer Holz, ca. 15 km Luftlinie entfernt (DBBW 2023). Das Territorium liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets. Eine Beeinträchtigung des Wolfes durch den Bebauungsplan ist auszuschließen.

Fledermäuse

Folgende Fledermaus-Arten sind nach Anhang IV der FFH RL (LUNG 2019) zu betrachten:

wissenschaftl. Arname	deutscher Arname	Anhang IV	RL D	RL MV	BfN
<i>Barbastella barbastellus</i> SCHREB.	Mopsfledermaus	x	2	1	
<i>Eptesicus nilssonii</i> KEYS. ET BLAS.	Nordfledermaus	x	G	0	
<i>Eptesicus serotinus</i> SCHREB.	Breitflügelfledermaus	x	G	3	x
<i>Myotis brandtii</i> EV.	Große Bartfledermaus	x	V	2	
<i>Myotis dasycneme</i> BOIE	Teichfledermaus	x	D	1	
<i>Myotis daubentonii</i> KUHL	Wasserfledermaus	x	*	4	x
<i>Myotis myotis</i> BKH.	Großes Mausohr	x	V	2	
<i>Myotis mystacinus</i> KUHL	Kleine Bartfledermaus	x	V	1	
<i>Myotis nattereri</i> KUHL	Fransenfledermaus	x	*	3	x
<i>Nyctalus leisleri</i> KUHL	Kleiner Abendsegler	x	D	1	
<i>Nyctalus noctula</i> SCHREB.	Abendsegler	x	V	3	x
<i>Pipistrellus nathusii</i> KEYS. ET BLAS.	Rauhhauffledermaus	x	*	4	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> SCHREB.	Zwergfledermaus	x	*	4	x
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> LEACH	Mückenfledermaus	x	D	G	x
<i>Plecotus auritus</i> L.	Braunes Langohr	x	V	4	
<i>Plecotus austriacus</i> J. FISCHER	Graues Langohr	x	2	G	
<i>Vespertilio murinus</i> L.	Zweifarbelfledermaus	x	D	1	

Hervorgehoben sind Arten, deren Verbreitungsgebiet sich über das Vorhaben erstreckt („kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“; BfN 2019)

Laut der „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN 2019) besitzen alle oben gelisteten Fledermausarten außer die Nordfledermaus, das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus und das Graue Langohr ihr Verbreitungsgebiet innerhalb des betroffenen MTB-Quadranten. Die Breitflügelfledermaus, die Teichfledermaus, die Wasserfledermaus, die Fransenfledermaus, die Rauhhauffledermaus, die Zwergfledermaus, die Mückenfledermaus sowie die Zweifarbenfledermaus konnten im Quadranten nachgewiesen werden (BfN 2019).

Die Breitflügelfledermaus und die Fransenfledermaus besiedeln strukturreiche Waldbereiche und Parks. Sie jagen über Offenlandschaften und in Waldbereichen. Die Nutzung des Campingplatzes als Jagdhabitat ist anzunehmen. Altbäume, welche Spalten und Höhlen als Quartier und Wochenstube besitzen, sind im Geltungsbereich nicht anzunehmen. Um eine Beeinträchtigung der Fledermäuse bei Gehölzarbeiten zu vermeiden, ist die Vermeidungsmaßnahmen **V_{AFB2}** umzusetzen. Eine Beeinträchtigung der Jagd kann mithilfe der Vermeidungsmaßnahme **V_{AFB4}** ausgeschlossen werden:

V_{AFB3}: Um eine Tötung von Tieren in Sommerquartieren zu verhindern, dürfen Gehölzarbeiten nur in der Zeit zwischen 1. November und dem 30. März stattfinden. Sollen Rodungen außerhalb der Winterruhe durchgeführt werden, muss durch eine Begehung (ökologische Bauüberwachung) die Nutzung der

potenziellen Quartiere als Wochenstube/Sommerquartier ausgeschlossen werden.

V_{AFB4}: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Jagdverhaltens der Fledermäuse, ist die Bautätigkeit ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang zu unterlassen. Kollisionen jagender Fledermäuse mit Baustellenfahrzeugen, sowie die Vergrämung der Tiere werden somit vermieden.

Die Zweifarbenfledermaus und die Teichfledermaus besiedeln hauptsächlich Gebäudestrukturen. Die Jagdbereiche befinden sich an Gewässern und an Waldrändern. Quartiere und Wochenstuben sind im UG nicht auszuschließen. Die Nutzung des Untersuchungsbereichs, hauptsächlich die Uferbereiche, sind als Jagdhabitat anzunehmen. Während der Sommerquartierszeit vermeidet Maßnahme **V_{AFB3}** wirksam das Eintreten von Verbotstatbeständen durch Abriss. Eine Nutzung der Gebäude als Winterquartier ist unwahrscheinlich, da weder Keller noch sonstige frostgeschützte Bereiche vorhanden sind - kann aber nicht ausgeschlossen werden. Daher ist Maßnahme **V_{AFB5}** einzuhalten.

V_{AFB5}: Um eine Tötung von Tieren durch Abriss in den Wintermonaten (November bis März) in Gebäudequartieren zu verhindern, muss zuvor durch eine Begehung (ökologische Bauüberwachung) die Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden.

Die Wasserfledermaus, die Raufhautfledermaus und die Mückenfledermaus besitzen ihre Quartiere in Baumhöhlen. Die Mückenfledermaus nutzt weiterhin Gebäudestrukturen als Wochenquartier. Im Untersuchungsgebiet befinden sich kaum geeigneten Habitats (Bäume mit ausreichend großen Baumhöhlen). Die Fledermäuse jagen über Stillgewässern und an gewässernahen Waldrändern. Die Nutzung des Untersuchungsgebiets (Gewässer und Waldrand) als Jagdhabitat anzunehmen. Durch die Vermeidungsmaßnahmen **V_{AFB2}** und **V_{AFB3}** werden Beeinträchtigungen mit diesen Fledermausarten ebenfalls vermieden.

Konfliktanalyse für die relevanten Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen der im Kapitel 3.2 als betroffen genannten Arten angewendet.

IV. Artenblätter

1. Amphibien

Kröten (<i>Bufo calamita</i>, <i>Bufo viridis</i>)	
Schutzstatus	
Rote Listen D + MV: Arten sind in MV als „2: stark gefährdet“ und D ebenso gelistet	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>. Die Kreuzkröte ist eine Pionierart für warme und offene Lebensräume in lockeren und sandigen Böden und benötigt zudem vegetationsarte Flach- und Kleingewässer zum Laichen (BfN, 2023)</i> <i>Das Habitat der Wechselkröte umfasst trockene und warme, sowie offene Kulturlandschaften mit grabbaren Böden und niedrigem Bewuchs. Potenzielles Habitat stellen die offenen Rasenflächen des Campingplatzes dar</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V1: Sämtliche Gruben sind zwischen März und Oktober allabendlich zu verschließen, alternativ ist ein fachgerechter Amphibienzaun (ohne Auffangeimer) aufzustellen, so dass das Hineinfallen von Individuen verhindert wird.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Eine Verletzung und/ oder Tötung der Tiere ist durch die Umsetzung der Maßnahme V1 nicht zu erwarten.</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Eine erhebliche Störung ist unter Einhaltung von V1 nicht anzunehmen.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <i>. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V1 ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen.</i>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

2. Vögel

Gebüsch- und Fassadenbrüter (u.a. <i>Delichon urbicum</i> , <i>Hirundo rustica</i> , <i>Aegithalos caudatus</i> , <i>Carduelis carduelis</i> , <i>Certhia brachydactyla</i> , <i>Certhia familiaris</i> , <i>Columba palumbus</i> , <i>Dendrocopos major</i> , <i>Fringilla coelebs</i> , <i>Garrulus glandarius</i> , <i>Linaria cannabina</i> , <i>Motacilla alba</i> , <i>Parus major</i> , <i>Sylvia atricapilla</i> , <i>Sylvia borin</i> , <i>Turdus merula</i> , <i>Turdus philomelos</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Listen D + MV: Einige Arten aus dieser Gruppe sind in MV und/oder D als „3: gefährdet“ gelistet	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Brutvögel dieser Gilde bauen ihre Nester in Gehölzstrukturen bzw. Fassaden.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend <i>Gemäß der Potenzialanalyse (Vorhandensein potenzieller Habitate) ist im UG von Vorkommen auszugehen.</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V2: Um Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen zu vermeiden, dürfen Gehölz- sowie Abrissarbeiten nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Ist ein derartiger Eingriff in diesem Zeitraum unabwendbar, sind die betreffenden Gehölzstrukturen bzw. Gebäude durch eine ökologische Baubegleitung auf anwesende Brutvögel zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte ein Brutgeschehen festgestellt werden, sind die Arbeiten bis zum Ausfliegen der Jungvögel einzustellen.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Baum- und Gebüschhabitate bleiben im direkten Umfeld und im UG größtenteils erhalten. Unter Einbehaltung der Vermeidungsmaßnahme V₂ ist von keinem Verletzungs-/Tötungsrisiko durch Gehölzarbeiten auszugehen.</i>	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Potenzielle Bruthabitate (Bäume und Sträucher bzw. Gebäude) werden durch das Gehölzarbeiten bzw. Abriss potenziell beeinträchtigt. Unter Einhaltung der Maßnahme V₂ besteht keine Verschlechterung für die lokalen Populationen.</i>	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <i>Potenzielle Bruthabitate (Bäume und Sträucher) bleiben im direkten Umfeld bzw. im UG größtenteils erhalten. Unter der Einhaltung der Maßnahme V₂ besteht keine Beeinträchtigung.</i>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

3. Säugetiere

Fledermäuse (<i>Eptesicus serotinus</i> , <i>Myotis dasycneme</i> , <i>Myotis daubentoniid</i> , <i>Myotis nattereri</i> , <i>Pipistrellus nathusii</i> , <i>Pipistrellus pipistrellus</i> , <i>Pipistrellus pygmaeus</i> , <i>Vespertilio murinus</i>)	
Schutzstatus	
Rote Listen D + MV: Arten teilweise ist in MV und Deutschland als gefährdet gelistet	
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Die Fledermausarten besitzen ihre Quartiere an Gebäuden oder in Wäldern, an Bäumen. Sie jagen hauptsächlich entlang von gewässernahen Waldrändern, über Offenland oder Wasserflächen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend Gemäß der Potenzialanalyse (Vorhandensein potenzieller Habitate) sind Vorkommen dieser Gruppe im UG nicht auszuschließen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): V3: Um eine Tötung von Tieren in Sommerquartieren zu verhindern, dürfen Gehölz- sowie Abrissarbeiten nur in der Zeit zwischen 1. November und dem 30. März stattfinden. Sollen diese Arbeiten außerhalb der Winterruhe durchgeführt werden, muss durch eine Begehung (ökologische Bauüberwachung) die Nutzung der potenziellen Quartiere als Wochenstube/Sommerquartier ausgeschlossen werden. V4: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Jagdverhaltens der Fledermäuse, ist die Bautätigkeit ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang zu unterlassen. Kollisionen jagender Fledermäuse mit Baustellenfahrzeugen, sowie die Vergrämung der Tiere werden somit vermieden. V5: Um eine Tötung von Tieren durch Abriss in der Wintermonaten (November bis März) in Gebäudequartieren zu verhindern, muss zuvor durch eine Begehung (ökologische Bauüberwachung) die Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden.	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Eine Verletzung und/oder Tötung der Tiere ist durch die Umsetzung der Maßnahmen V3-V5 nicht zu erwarten.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung ist unter Einhaltung von V_{AFB2} und V_{AFB3} nicht anzunehmen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Durch die Bauarbeiten sind Beeinträchtigungen für die Arten zu erwarten. Unter Einhaltung der Maßnahmen V3 bis V_{AFB5} ist von keiner Beeinträchtigung/ Störung anzunehmen.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

V. Maßnahmen des Artenschutzes

Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (V) nochmals zusammenfassend dargestellt (für eine detailliertere Herleitung und Begründung der Maßnahmen s. jeweiliges Kapitel):

V_{AFB1}: Sämtliche Gruben sind zwischen März und Oktober allabendlich zu verschließen, alternativ ist ein fachgerechter Amphibienzaun (ohne Auffangeimer) aufzustellen, so dass das Hineinfallen von Individuen verhindert wird.

V_{AFB2}: Um Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen zu vermeiden, dürfen Gehölz- sowie Abrissarbeiten nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Ist ein derartiger Eingriff in diesem Zeitraum unabwendbar, sind die betreffenden Gehölzstrukturen bzw. Gebäude durch eine ökologische Baubegleitung auf anwesende Brutvögel zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte ein Brutgeschehen festgestellt werden, sind die Arbeiten bis zum Ausfliegen der Jungvögel einzustellen.

V_{AFB3}: Um eine Tötung von Tieren [Fledermäuse] in Sommerquartieren zu verhindern, dürfen Gehölz- sowie Abrissarbeiten nur in der Zeit zwischen 1. November und dem 30. März stattfinden. Sollen diese Arbeiten außerhalb der Winterruhe durchgeführt werden, muss durch eine Begehung (ökologische Bauüberwachung) die Nutzung der potenziellen Quartiere als Wochenstube/Sommerquartier ausgeschlossen werden.

V_{AFB4}: Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Jagdverhaltens der Fledermäuse, ist die Bautätigkeit [im Sommerhalbjahr] ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang zu unterlassen. Kollisionen jagender Fledermäuse mit Baustellenfahrzeugen, sowie die Vergrämung der Tiere werden somit vermieden.

V_{AFB5}: Um eine Tötung von Tieren [Fledermäuse] durch Abriss in der Wintermonaten (November bis März) in Gebäudequartieren zu verhindern, muss zuvor durch eine Begehung (ökologische Bauüberwachung) die Nutzung als Winterquartier ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Übersicht der Bauzeitenfenster bezogen auf die diskutierten Artengruppen; grün: ohne Einschränkungen, gelb: mit Einschränkungen lt. Maßnahme

Artengruppe	Monat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Maßnahme
Säugetiere (semi-/terrestr., Fledermäuse)	Gehölzarbeiten			Nur mit ö.B.B.										V_{AFB3}, V_{AFB4}, V_{AFB5}
				Nachtbauverbot										
	Abrissarb. Nur m. öBB													
Amphibien			allabendliches Verschließen v. Gruben/Amphibienzaun											V_{AFB1-}
Brutvögel	Gehölzarb. Abrissarb.	nur nach Kontrolle (m. negativem Befund)									Gehölzarb. Abrissarb.		V_{AFB2}	

VI. Fazit

Im Rahmen dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde diskutiert, welche Verletzungspotenziale für den § 44 Abs. 1 iVm. Abs. 5 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung entstehen. Konflikte bestehen für Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse. Die Vermeidungsmaßnahmen V_{AFB1} bis V_{AFB5}, zur Erhaltung der zusammenhängenden ökologischen Funktion (CEF), vermeiden das Eintreten von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG.

VII. Quellen

Rechtsnormen

BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1474).

FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). EG-ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Fassung vom 1.1.2007.

NatSchAG M-V – Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010. GVOBl. M-V 2010, S. 66. Zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436).

VSch-RL – RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). EU-ABl. L 20/7 vom 26.01.2010.

VSGLVO M-V–Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung) vom 12. Juli 2011. GVOBl. M-V 2011, S. 462. Letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, 155).

Quellen zur Methodik

Albrecht, R., Geisler, J. & Mierwald, U., 2013: Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.).

LUNG – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 2010: Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern.

LUNG, 2012: Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten [...] bei der Planung und Durchführung von Eingriffen.

STMI Bayern, Oberste Baubehörde, 2015: Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).

Fachliche Quellen

BfN: Rote Listen der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Pflanzen und Tiere; Band 1: Wirbeltiere (2009), Band 3 und 4: Wirbellose Tiere (2011 bzw. 2016), Band 7: Pflanzen (2018)

Bundesamt für Naturschutz (16.09.2023). Artenportraits. <https://www.bfn.de/artenportraits>

DBBW-Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf, 2023: Wolfsvorkommen. Karte der Territorien 2022/23. Letzter Zugriff September 2023: <https://www.dbbw-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-der-territorien>

DDA Dachverband Deutscher Avifaunisten, 2021: Rote Liste der Brutvögel. 6. Gesamtdeutsche Fassung (Juni 2021). Letzter Zugriff September 2023: <https://www.dda-web.de/voegel/rote-liste-brutvoegel>

Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terarienkunde e.V., 2019: Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands. Verbreitungskarte: Europäische Sumpfschildkröte 2000-2018

Eichstädt W., Scheller W., Sellin D., Starke W., Stegmann K.-D., 2006: Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland: Steffen Verlag. ISBN 3-937669-66-3.

Garniel A. & Mierwald U., 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

I.L.N. (Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz) & IFAÖ (Institut für angewandte Ökologie), 2009: Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Abschlussbericht Dezember 2009. Im Auftrag des LUNG Mecklenburg-Vorpommern.

LUNG M-V – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (Stand: 22.07.2015) Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel).

LUNG M-V (Fassung vom 08. November 2016) Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten.

LUNG M-V, 2004: Zielarten der landesweiten naturschutzfachlichen Planung – Faunistische Artenabfrage und Gesamtverzeichnis der Arten. Materialien zur Umwelt 3: 1-613.

LUNG M-V, 2021: LINFOS – Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Stand Mai 2023 unter <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>

LUNG M-V, 2023: WRRL Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer Mecklenburg-Vorpommern. Schmaar. Letzter Zugriff September 2023 unter:

https://fis-wasser-mv.de/charts/steckbriefe/rw/rw_wk.php?schema=reporting_bp3&fg=SUDE-1700

LUNG M-V: Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie; Stand Januar 2021 unter:

https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm.

LUNG M-V, 2012: Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen.

MLUV M-V – Umweltministerium M-V. Rote Listen der in Mecklenburg-Vorpommern gefährdeten Pflanzen und Tiere. Höhere Pflanzen (2005), Schnecken und Muscheln des Binnenlandes (2002), Spinnen (2012), Libellen (1992), Großschmetterlinge (1997), Bockkäfer (1993), Blatthorn- und Hirschkäfer (2013), Amphibien und Reptilien (1991), Brutvögel (2014), Säugetiere (1991); unter https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_rote_listen.htm

Schmetterlinge Deutschlands, 2023: Verbreitungskarte. Mecklenburg-Vorpommern. Unter <https://www.schmetterlinge-d.de/Lepi/EvidenceMap.aspx> (letzter Zugriff 12.09.2023)

Seeoase-MV, 2023: <https://www.seeoase-mv.de/> (letzter Zugriff September 2023)

Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K., Sudfeldt C., 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

Weißstorch-Erfassung, 2023: Storchhorste im Bezugsjahr 2023. Letzter Zugriff September 2023: <https://www.weissstorchfassung.de/karte.php>

WRRL: WRRL Wasserkörper-Steckbrief Fließgewässer Mecklenburg-Vorpommern. https://fis-wasser-mv.de/charts/steckbriefe/lw/lw_wk.php?schema=reporting_bp3&sg=2400900